

Service-Agentur des HDL

Wegweiser berufsbegleitendes Studieren

Hintergründe und Tipps für ein Fernstudium an Fachhochschulen

Studienbrief 1-000-0000

6. Auflage 2013

HDL



HOCHSCHULVERBUND DISTANCE LEARNING

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Service-Agentur des Hochschulverbundes Distance Learning

6. Auflage 2013

ISBN 978-3-86946-166-3

Redaktionsschluss: Juni 2013

Studienbrief 1-000-0000

© 2013 by Service-Agentur des Hochschulverbundes Distance Learning.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung der Service-Agentur des HDL reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Service-Agentur des HDL
(Hochschulverbund Distance Learning)

Leiter: Dr. Reinhard Wulfert

c/o Agentur für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer e. V.

Magdeburger Straße 50, 14770 Brandenburg

Tel.: 0 33 81 - 35 57 40

E-Mail: kontakt-hdl@aww-brandenburg.de

Fax: 0 33 81 - 35 57 49

Internet: www.hdl-fernstudium.de, www.aww-brandenburg.de

Inhalt

1	Was ist ein Fernstudium?.....	5
1.1	Hintergründe zum Fernstudium.....	6
1.1.1	Kurze Geschichte des Fernstudiums.....	6
1.1.2	Chancen durch Weiterbildung/Fernstudium.....	8
1.2	Akademische (Fern-)Studienabschlüsse/Bologna-Prozess.....	9
1.2.1	Zertifikat.....	11
1.2.2	Diplom.....	12
1.2.3	Bachelor.....	12
1.2.4	Master.....	13
1.2.5	Erläuterungen: Credit-Points, Module, ECTS.....	15
1.3	Didaktik des Fernstudiums.....	17
1.3.1	Betreutes Selbststudium.....	17
1.3.2	Präsenzphasen.....	20
2	Voraussetzungen für ein Fernstudium.....	20
2.1	Formale Voraussetzungen.....	21
2.2	Persönliche Voraussetzungen und Motivation.....	22
2.3	Lebensumstände.....	24
2.3.1	Berufstätigkeit.....	25
2.3.2	Bildungsfreistellung für Präsenzphasen.....	25
2.3.3	Familie.....	26
2.3.4	Finanzen.....	26
3	Studieren im Rahmen eines Fernstudiums.....	28
3.1	Selbstmanagement und Motivationserhalt.....	28
3.2	Lernmethodik.....	31
3.3	Studieren = Lernen?.....	35
3.4	Wissenschaftliches Arbeiten.....	36
3.4.1	Moralische Ansprüche an wissenschaftliches Arbeiten.....	36
3.4.2	Formale Ansprüche an wissenschaftliches Arbeiten.....	37
3.4.3	Anforderungen an eine wissenschaftliche Abschlussarbeit.....	37
3.4.4	Wissenschaftliches Arbeiten mit dem Internet.....	42
3.5	Prüfungen.....	44
3.5.1	Prüfungsvorbereitung.....	45
3.5.2	Informationsaufbereitung.....	46
3.5.3	Einprägen.....	46
3.5.4	Wiederholen.....	47
3.5.5	Während der Prüfung.....	47
4	Fazit – oder – Wie finde ich nun das passende Angebot für mich?.....	50
	Hinweise zu den Übungen.....	53

Anhang 1	58
Länderspezifische Regelungen für den Zugang zu einem Hochschulstudium ohne HZB	58
Baden-Württemberg	58
Bayern.....	60
Berlin	61
Brandenburg.....	63
Bremen.....	64
Hamburg	66
Hessen	67
Mecklenburg-Vorpommern.....	69
Niedersachsen.....	71
Nordrhein-Westfalen.....	74
Rheinland-Pfalz.....	76
Saarland	78
Sachsen.....	80
Sachsen-Anhalt.....	81
Schleswig-Holstein.....	82
Thüringen.....	85
Anhang 2	86
Länderspezifische Regelungen für die Zulassung zu einem Masterstudium	86
Baden-Württemberg	86
Bayern.....	86
Berlin	87
Brandenburg.....	87
Bremen.....	88
Hamburg	88
Hessen	89
Mecklenburg-Vorpommern.....	89
Niedersachsen.....	90
Nordrhein-Westfalen.....	90
Rheinland-Pfalz.....	91
Saarland	92
Sachsen.....	93
Sachsen-Anhalt.....	93
Schleswig-Holstein.....	94
Thüringen.....	94
Literaturverzeichnis.....	95
Sachwortverzeichnis	97

1 Was ist ein Fernstudium?

Montag	19:00 bis 23:00 Uhr:	Studientext ausgedruckt, Aufgabenstellung gelesen, Text bis S. 25 gelesen
Dienstag	17:30 bis 22:00 Uhr	Studientext weiter gelesen, Erarbeitung der ersten Arbeitsaufgabe begonnen
Mittwoch	21:00 bis 23:00 Uhr	einen Zusatztext gelesen, Aufgabenstellung weiterbearbeitet
Donnerstag	20:00 bis 0:00 Uhr	Aufgabenbearbeitung, viel Internetrecherche
Freitag	16:00 bis 17:30 Uhr	wiederholtes Lesen einiger Textabschnitte des Studientextes (zur Bearbeitung der Aufgaben 2 und 3)
Samstag	9:00 bis 13:30 Uhr	Beginn der Bearbeitung der Arbeitsaufgaben 4 und 5
Sonntag	11:30 bis 14:30 Uhr und 19:30 bis 23:30 Uhr	Lesen der Zusatztexte und Internetrecherche Fertigstellung der Arbeitsaufgaben 4 und 5

Bild 1.0 Auszug aus einem „Lerntagebuch“ eines Studierenden des Studienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit – basa-online¹

Der Student, der uns hier einen Einblick in seinen Fernstudienalltag gewährt, ist zu diesem Zeitpunkt im 4. Semester. Drei Semester liegen also bereits erfolgreich hinter ihm und vier weitere noch vor ihm.

Was bewegt ihn, dieses Arbeitspensum durchzuhalten (Alle Studierenden dieses Studienganges müssen berufstätig sein!). Macht es ihm Spaß? **Muss** er, weil er sonst seinen Job verliert?

Den typischen Fernstudenten² gibt es sicher nicht. Die meisten sind jedoch hoch motiviert, wollen im Berufsleben vorankommen oder sich beruflich verändern.

Was versteht man unter einem **Fernstudium** in Abgrenzung zu einer Fort- oder Weiterbildung?

*„**Fernstudium** ist organisiertes Lernen und Lernen über zeitliche und räumliche Distanz auf der Grundlage einer adäquaten Gestaltung des Lehrangebotes und dessen medialer Vermittlung, sowie geeigneter anleitender, unterstützender und betreuender Maßnahmen auf institutioneller Basis. International wird der umfassendere Begriff ‚Distance Education & Training‘ verwendet, der sich auch auf außerhalb des akademischen Bereiches befindliche Fernlehrprozesse bezieht. Diese werden in Deutschland unter dem Begriff **Fernlernen** zusammengefasst.“ (DGWF, 2005)*

Definition

¹ www.basa-online.de

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Ein **Fernstudium** hat also folgende **Merkmale**:

- der Lernprozess wird (i. d. R. durch eine Hochschule) organisiert,
- die organisierende Institution und der Ort des Lernens sind (überwiegend) nicht identisch,
- das Lernen erfolgt medienvermittelt (die Medien sind speziell für das Lernen über eine Distanz entwickelt worden),
- von Fernstudium wird bei akademischer Aus- und Weiterbildung gesprochen; ansonsten von Fernlehre.

1.1 Hintergründe zum Fernstudium

1.1.1 Kurze Geschichte des Fernstudiums

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es erstmals einen großen Bedarf an beruflicher Weiterbildung. Der Grund war die zunehmende Industrialisierung. Die in die Städte zugezogene Landbevölkerung wurde u. a. durch Arbeiter-Bildungsvereine fortgebildet. Die zunehmende Politisierung der Arbeiter-Bildungsvereine führte durch Initiativen des Bürgertums zu Konkurrenzvereinen, um in ihnen *„die städtischen und ländlichen Schichten zu ruhiger Überlegung und klarem Urteil zu führen.“* (zit. nach EHMANN, 1982, S. 15).

Eine tatsächliche berufliche Weiterbildung fand also in dieser Zeit noch gar nicht statt. In diese „Lücke“ schlüpfen die ersten Fernlerninstitute. Sie entwickelten sich häufig aus Verlagen heraus, die zunächst mit einem Sachbuch-Versand begannen.

Definition

Von wirklicher **Fernlehre** kann jedoch erst gesprochen werden, wenn es eine Rückkopplung zwischen Lernenden und Lehrenden zum Lerninhalt gibt. Ohne diese Rückkopplung spricht man von **Selbstlernen**.

Der Beginn des Fernunterrichts wird mit 1856 datiert. Charles TOUSSAINT und Gustav LANGENSCHIEDT gaben am 1. Oktober 1856 in Berlin zum ersten Mal ihren *„Brieflichen Sprach- und Sprechunterricht für das Selbststudium der französischen Sprache“* heraus (vgl. ebd.). Zwar wurden die Materialien *„Briefe zum Selbststudium“* genannt, doch war der Versand an die Korrekturabteilung des Verlages gekoppelt und so wurde eine Reflexion des Gelernten ermöglicht.

Ein wichtiger Aspekt der Fernlehre ist das Erlangen eines entsprechend anerkannten Zertifikats über die erbrachte Lernleistung. Beispielsweise wurde 1920 erstmals der Versuch unternommen, einen Fernlernkurs anzubieten, der zu einem universitären Abschluss führen sollte. Der Versuch scheiterte, da eine externe Prüfung außerhalb von Universitäten nicht möglich war. Ebenfalls in die 1920er-Jahre fällt der Versuch, Medien – nämlich das Radio – in den Fernunterricht einzubeziehen: 1924 wurde die Deutsche Welle GmbH, ein Zusammenschluss aller regionalen Rundfunkanstalten, gegründet. Sie entwickelte sich Stück für Stück zum Bildungsrundfunk (vgl. ebd., S. 21).

In den 1930er-Jahren wurde erneut die Einführung eines Fernstudiums, also die Erlangung akademischer Grade durch Fernlehre, diskutiert. „Am weitesten ging dabei jener Vorschlag, in dem die Gründung eines ‚Akademischen Senders‘ angeregt wurde“ (ebd., S. 24). Dieses Projekt scheiterte nicht zuletzt an der Bildungsfeindlichkeit der Nationalsozialisten.

Nach 1945 verlief die Entwicklung in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands bzw. der Bundesrepublik Deutschland und in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. der Deutschen Demokratischen Republik sehr unterschiedlich. Ohne an dieser Stelle auf 40-jährige, im Ansatz grundverschiedene bildungspolitische Entwicklungen in Ost und West detailliert eingehen zu können, lassen sich doch folgende Charakteristika zusammenfassen:

In der DDR wurde der Versuch unternommen, die vertikale Mobilität der sozialen Schichten durch Zugangsbeschränkungen bzw. Begünstigungen von Mitgliedern bestimmter sozialer Herkunft zu regulieren. Dabei spielte das Fernstudium eine große Rolle: Es wurde zu einem festen Bestandteil des Bildungssystems der DDR.

In der damaligen Bundesrepublik Deutschland zog man in Bezug auf die Bildungspolitik andere Konsequenzen aus dem Nationalsozialismus: „Vorrangig galt es in der Zukunft jene ‚vulgären‘ Ausschreitungen, wie man sie im Nationalsozialismus erlebt hatte, zu vermeiden. Dieses könne am ehesten geschehen, indem man die jungen Menschen auf humanistische Ideale verpflichtete. Konkret hieß dies: Aufwertung der humanistischen Gymnasien und Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse vor dem Studium“ (ebd., S. 29). In der Bundesrepublik wurde das Fernstudium erst wieder im Rahmen der Bildungsexpansion diskutiert. In den 1970er-Jahren wurde deutlich, dass die Kapazitäten der Universitäten nicht ausreichten, um die hohe Anzahl der Studierenden adäquat zu betreuen. Es entstand eine rege Diskussion um die Einführung des Fernstudiums. Da die Bildungspolitik der Länderhoheit unterlag und eine Fernuniversität regional-übergreifend agieren kann und soll, kam es zu kontroversen Debatten zwischen verschiedenen Hochschulen, dem Bund, den Ländern und den Rundfunkanstalten. Schließlich wagte Nordrhein-Westfalen den Alleingang:

Das Bundesland verabschiedete am 1. Dezember 1974 das „Gesetz über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen“. Die **Fernuniversität Hagen** war zu dieser Zeit als Single mode-Einrichtung einmalig in Deutschland.

Single mode-Einrichtung: Hochschule, die ausschließlich Fernstudiengänge anbietet.

Im Gegensatz dazu:

Dual mode-Einrichtung: Hochschule, die überwiegend Präsenz-, aber eben auch Fernstudiengänge anbietet.

Inzwischen gibt es in Deutschland viele (vorrangig private) Hochschulen, die **ausschließlich Fernstudiengänge** anbieten.

Definition

1.1.2 Chancen durch Weiterbildung/Fernstudium

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten wie heute ist das Thema Fernstudium – oder weitergefasst: Weiterbildung – wichtiger als je zuvor. Eine berufsbegleitende Weiterbildung/ein Fernstudium ermöglicht es insbesondere Berufstätigen, neue Akzente für ihr Berufsleben zu setzen, etwa durch die Erlangung eines ersten Studienabschlusses oder durch eine andere fachliche oder wissenschaftliche Weiterbildung.

Berufslebensläufe sind heutzutage in den wenigsten Fällen noch so geradlinig und logisch aufeinander aufbauend wie sie es vielleicht noch vor dreißig/vierzig Jahren waren.

Schlagworte wie „**Lebenslanges Lernen – LLL**“ und die entsprechende, breit angelegte EU-Förderung von Aus- und Weiterbildung in dem Programm für Lebenslanges Lernen (PLL) sind nur ein Beleg dafür.

Für viele eröffnet sich durch ein Fernstudium auch die Möglichkeit, „**das damals Verpasste**“ nachzuholen oder fortzuführen.

Ebenso entscheiden sich viele **Studienabbrecher** für ein Fernstudium.

Wichtig ist hierbei, wie auch beim Vorliegen von bestimmten Kenntnissen und Kompetenzen, inwieweit diese **Vorleistungen** für ein folgendes Studium anerkannt/angerechnet werden können. In solchen Fällen sollte man sich immer vorab bei der ausgewählten Hochschule über **Möglichkeiten der Anerkennung** informieren und beraten lassen. Im Rahmen der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge“, kurz ANKOM³ genannt, sind eine Vielzahl von pauschalen aber auch individuellen Anerkennungsverfahren entwickelt worden, die hier greifen könnten. Durch Anrechnung kann die Brücke zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung geschlagen und die Durchlässigkeit der verschiedenen Bildungssysteme erhöht werden.

Last but not least kann sich natürlich eine (berufsbegleitend absolvierte) Weiterbildung und insbesondere ein erfolgreich abgeschlossenes Fernstudium auch auf dem Gehaltszettel oder bei der Erklommung einer neuen Stufe der Karriereleiter bemerkbar machen.

Tipp

Hinweis für Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst:

Die Eingruppierung in eine bestimmte Gehalts-/Besoldungsstufe ist i. d. R. unmittelbar an den Bildungsabschluss gekoppelt. In diesem Zusammenhang wird bisher zwischen einem BA-/Diplom-Abschluss an einer Fachhochschule („gehobener Dienst“) und einem Universitätsabschluss („höherer Dienst“) unterschieden. Eine Einstufung der Absolventen mit Master-Abschlüssen einer Fachhochschule oder einer Universität galt bis 2007 dergestalt, dass der Master-Abschluss (FH) eine spezielle Zusatzakkreditierung für den Zugang zum höheren Dienst benötigte. Ab dem 01. 01. 2008 gilt die Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhoch-

³ <http://ankom.his.de/>

schulen“ von KMK und IMK⁴, die besagt, dass **alle** akkreditierten Master-Abschlüsse den Zugang zum höheren Dienst eröffnen.

Eine solche Öffnung bedeutet natürlich keinen Automatismus hin zu einer entsprechenden Position. Informieren Sie sich bei Bedarf bei Ihrem Studiengangsanbieter über die aktuelle Situation!

Tipp

1.2 Akademische (Fern-)Studienabschlüsse/ Bologna-Prozess

Im Jahr 1999 unterzeichneten 30 europäische Bildungsminister die sogenannte „Bologna-Erklärung“⁵, deren Ziel die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes bis zum Jahr 2010 war.

Das hieß und heißt insbesondere, die bis dahin in Deutschland verwendeten Studienabschlüsse Diplom bzw. Magister durch die international gültigen Bachelor- und Masterabschlüsse zu ersetzen. Zentrales Anliegen des Bologna-Prozesses ist es, die verschiedenen nationalen Bildungssysteme miteinander kompatibel zu gestalten sowie die Beschäftigungsfähigkeit (Employability) der Absolventen und deren Freizügigkeit zu verbessern. Dieser Prozess, an dem mittlerweile 47 Bologna-Mitgliedstaaten sowie die EU-Kommission und acht weitere Organisationen im Hochschulbereich mitwirken, hat weitreichende Folgen für die Hochschulen und natürlich auch für die Wirtschaft in Deutschland und konnte nicht ganz reibungslos umgesetzt werden.

Manche Wissenschaftler hielten die Einführung der Bachelor- und Masterabschlüsse gar für eine „McDonaldisierung“ der deutschen Hochschulen. Die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) beschlossen deshalb, sich gemeinsam der strukturellen Verbesserung des Bologna-Prozesses zuzuwenden, also eine „Reform der Reform“ anzugehen.

Um „Bologna“ zu einem wirklichen Erfolg zu machen, forderte z. B. die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) in ihrem Gutachten 2010 u. a.:

- ▶ Bei der Gestaltung der Studiengänge muss den Hochschulen mehr Freiheit eingeräumt werden; die Hochschulen müssten ihrerseits diese Freiräume für Veränderungen nutzen.
- ▶ Durch ein System von Stipendien und Krediten müssen die Möglichkeiten, das Studium flexibel zu gestalten oder in Teilzeit zu durchlaufen, verbessert werden.
- ▶ Die Lehrqualität muss erhöht, das Studium besser organisiert werden. Es muss frühzeitige Leistungskontrollen und eine differenziertere Leistungsrückmeldung geben.

⁴ http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_09_20-Vereinbarung-Zugang-hoeherer-Dienst-Master.pdf

⁵ http://www.bmbf.de/pub/bologna_deu.pdf

- ▶ Mobilität in Europa muss durch veränderte Studien- und Prüfungsordnungen, finanzielle Förderung und den Ausbau englischsprachiger Studiengänge erleichtert werden.
- ▶ Um mehr Studienberechtigte aus sozial schwachen Elternhäusern für ein Studium zu gewinnen, müssen das BAföG erhöht und der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert werden.
- ▶ Die Personalausstattung der Hochschulen muss angepasst werden, um Lehre, Betreuung und Forschung auf dem Niveau zu ermöglichen, das Deutschland international wettbewerbsfähig hält.

Das Ziel bleibt erhalten aber die Fahrstrecke ändert sich.

Nachdem in den ersten Jahren nach dem Beginn der Einführung der neuen Bachelor- und Masterabschlüsse in der Wirtschaft noch eine gewisse Skepsis herrschte, so hat sich das inzwischen sehr gebessert.

Die großen Unternehmen haben die Zeichen der Zeit erkannt und z. B. die Aktion „Bachelor welcome“ ins Leben gerufen. Personalvorstände führender Unternehmen werben mit den „Bachelor Welcome“-Erklärungen für die Umstellung auf die gestuften, international kompatiblen Studiengänge in Deutschland. Stifterverband, BDA und BDI unterstützen sie dabei. Am 21. Oktober 2010 haben die Personalmanager namhafter deutscher Unternehmen nunmehr die vierte Erklärung „Bachelor Welcome – MINT-Nachwuchs sichern!“ unterzeichnet. Darin bekennen sie sich uneingeschränkt zu den neuen Studienabschlüssen „Bachelor“ und „Master“ und bekräftigen den Willen, gemeinsam mit Hochschulen, Politik und Studierenden die Bologna-Reform zum erfolgreichen Abschluss zu führen.

Die ersten Überlegungen in der Bundesrepublik zur Umstellung der Diplom- auf Bachelor- und Masterstudiengänge wurden Ende der 1990er-Jahre durch ländergemeinsame Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz 1999 konkretisiert⁶. Mit den „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (KMK, 2003; vgl. unter FN 6) wurden dann die wesentlichen Eckpunkte für die Umstellung des deutschen Hochschulsystems auf das gestufte Graduiertensystem festgelegt.

Die Studienstrukturreform mit der Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse an deutschen Hochschulen ist mit dem Wintersemester 2012/2013 weitgehend abgeschlossen:

Erstmals verlässt die Mehrzahl der Absolventen in Deutschland die Hochschule mit einem Bachelor- oder Masterabschluss. 86,6 % der Studienangebote, für die man sich heute immatrikulieren kann, zielen auf diese beiden Abschlüsse. Der Anteil der umgestellten Studiengänge wird sich in den nächsten Jahren nur geringfügig ändern. Ausgenommen sind weiterhin 1.700 Studienprogramme, die zu einem staatlichen und kirchlichen Abschluss führen.

⁶ www.kmk.org/wissenschaft-hochschule/veroeffentlichungen-beschluesse.html
(unter: Bachelor-/Masterstudiengänge)

Die deutschen Hochschulen bieten demnach im laufenden Wintersemester (WS 2012/13; Stand: Nov. 2012) über 16.000 Studienmöglichkeiten an, davon rund 7.200 Bachelorstudiengänge und über 6.700 Masterprogramme. Die überwiegende Zahl der Masterstudiengänge ist in Deutschland konsekutiv, also unmittelbar auf ein Bachelorprogramm aufbauend, konzipiert. Bei dem weiterbildenden Master ist das Angebot der Fachhochschulen größer (25,5 Prozent) als das der Universitäten (8,3 Prozent) und Kunst- und Musikhochschulen (9,4 Prozent).⁷

Die Einführung der neuen Studiengänge und Abschlüsse bedarf allerdings besonderer Maßnahmen hinsichtlich der Qualitätssicherung (= **Akkreditierung**), um Studierenden und Arbeitgebern eine verlässliche Orientierung zu geben und in der internationalen Zusammenarbeit Transparenz über das Studienangebot und die Studienabschlüsse in Deutschland herzustellen. Die Mindeststandards und Kriterien für die Akkreditierung⁸ wurden durch den Akkreditierungsrat verabschiedet und werden seither von den 10 akkreditierten Akkreditierungsagenturen⁹ im deutschsprachigen Raum – ACQUIN, AHPGS, AKAST, AQA, AQAS, ASIIN, evalag, FIBAA, OAQ und ZEvA – bei der obligatorischen Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge umgesetzt. Neben der Akkreditierung von Studienprogrammen (einzelne Studiengänge) greift nun zunehmend die Systemakkreditierung¹⁰, d. h. die Akkreditierung des internen Qualitätssicherungssystems der Hochschulen.

Die Akkreditierungsverfahren sollen die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit eines Hochschulwechsels gewährleisten.

Im Folgenden werden die Abschlüsse, die im Studium – also auch im Fernstudium – erreicht werden können, kurz vorgestellt.

1.2.1 Zertifikat

Unter einem **Zertifikat** wird in unserem Zusammenhang eine Bescheinigung verstanden, die durch einen Bildungsanbieter (hier: Hochschule) ausgestellt wird.

Sogenannte „Zertifikatskurse“ werden von Hochschulen häufig zu aktuellen Themen und Anforderungen der beruflichen Praxis angeboten. Das können Wochenendveranstaltungen sein oder Kurse, die über wenige Wochen angeboten werden.

Definition

⁷ http://www.hrk.de/uploads/media/HRK_Statistik_WiSe_2012_13_Internet_02.pdf

⁸ <http://www.akkreditierungsrat.de/?id=39>

⁹ <http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=agenturen>

¹⁰ <http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=systemakkreditierung&L=0&size=title%3D%C3%83%C2%96ffnet>

Prüfen Sie vor dem Besuch eines solchen Kurses, was die „Bescheinigung“ wert ist:

- ▶ Hat der Anbieter in Ihrem Bereich „einen Namen“?
- ▶ Welche Partner hat der Bildungsanbieter (Kooperiert er mit einer Hochschule und ist diese ebenfalls auf dem Zertifikat erwähnt?)?
- ▶ Wird bei der Ausstellung durch An- oder In-Institute deutlich, dass es sich um eine Quasi-Hochschuleinrichtung handelt?
- ▶ Ist der Zertifikatskurs anrechenbar nach dem ECTS (Näheres dazu unter 1.2.5)?

1.2.2 Diplom

Das Diplom war bislang der gebräuchlichste akademische Abschlussgrad. Sowohl Universitäten als auch Fachhochschulen verliehen (verleihen) diesen Titel nach erfolgreichem Abschluss des Studiums. Es gab/gibt grundständige (Erstudium) und postgraduale (weiterbildende/Zweitstudiengänge) Diplomabschlüsse.

Ebenfalls in Deutschland gebräuchlich sind der „Magister“ (geisteswissenschaftliche Fächer) und das „Erste Staatsexamen“ (Rechtswissenschaften).

Das Diplom wird im Rahmen des Bologna-Prozesses an vielen Hochschulen gar nicht mehr angeboten und die Studiengänge wurden und werden auf Bachelor- (grundständig) bzw. Masterstudiengänge (weiterbildend/postgradual) umgestellt.

Es gibt allerdings auch gegenläufige Tendenzen:

„Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat auf eigene Initiative ein Gesetz beschlossen, mit dem der Diplomgrad wieder eingeführt worden ist. Dort kann auf Antrag des Studierenden anstelle des Mastergrades der Diplomgrad verliehen werden, wenn der Masterabschluss mindestens 300 ECTS-Punkte vorausgesetzt hat. Sachsen führt entgegen den KMK-Vorgaben Diplomstudiengänge fort“.¹¹

Wer also unbedingt am Ende ein Diplom haben möchte, ist in Sachsen genau richtig.¹²

1.2.3 Bachelor

Auf europäischer Ebene ist der (international anerkannte) Abschluss „Bachelor“ (BA) der **erste akademische** (und berufsqualifizierende) **Grad**, der an einer Hochschule erworben werden kann. Die Bezeichnung leitet sich vom lateinischen Baccalaureus (= Junggeselle) ab. Alternativ wird auch an einigen deutschen und österreichischen Hochschulen die „eingedeutschte“ Bezeichnung Bakkalaureus genutzt.

¹¹ http://www.rcds-ka.de/uploads/pdfs/Stellungnahme_MWK.pdf (S. 3)

¹² <http://www.horndasch.net/2010/08/retrostudium-auch-jetzt-kann-man-noch-diplomingenieur-werden/>

In Deutschland wurde dieser Abschluss gemeinsam mit dem Master (s. Abschnitt 1.2.4) im Rahmen des sogenannten „**Bologna-Prozesses**“ eingeführt.

Das Bachelor-Studium wird als Präsenzstudium in Vollzeitform in einem Zeitraum von drei bis vier Jahren absolviert. Neben dieser zeitlichen Verkürzung gegenüber dem Diplomstudium soll eine stärkere Berufsorientierung der Inhalte und Methoden realisiert werden. In berufsbegleitender Form, als Teilzeit-, Fern- oder Online-Studium, verlängert sich natürlich die Studiendauer.

B 1.1 Bachelor Soziale Arbeit (FH Potsdam)

So dauert das Vollzeitstudium Soziale Arbeit (Abschluss: Bachelor of Arts) an der FH Potsdam 6 Semester (Regelstudienzeit). Der an der gleichen Hochschule mit gleichem Abschluss angebotene Online-Studiengang „basa-online“ (Bachelor of Arts: Soziale Arbeit), der in Teilzeit berufsbegleitend als Fernstudium studiert werden kann, hat eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.

Beispiel

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Für die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und die internationale Zusammenarbeit ist es erforderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Abschlussbezeichnungen sicherzustellen. Je nach Studienrichtung und gewähltem Curriculum (modulare Struktur) gibt es nur die Bachelorgrade: Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. Bachelor of Laws (LL.B.) möglich¹³. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt jeweils das „diploma supplement“.

BA-Studiengänge haben i. d. R. einen Umfang von 180 bzw. 210 Credit Points (entspricht 5.400 bzw. 6.300 Stunden; vgl. Abschn. 1.2.5).

Der BA-Abschluss ist an den Hochschulen und insbesondere in einigen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studienfächern durchaus nicht unumstritten. Auch die Befürchtung, ein „Schmalspurstudium“ anbieten zu müssen, wurde und wird insbesondere an den Universitäten und unter den Ingenieurwissenschaftlern viel diskutiert. Für andere Studiengänge sind zusätzliche Abstimmungsprozesse mit Einrichtungen von außerhalb des Hochschulsystems notwendig, wie bei Medizin, Jura oder Architektur. Das bisherige Lehramtsstudium befindet sich durch seine Staatsexamina ebenfalls in einer Sonderrolle. Auch für Kunst- und Musikhochschulen gibt es spezielle Lösungen.

1.2.4 Master

Der **Master** (von lat.: magister – Lehrer, Vorsteher, Meister) ist der zweite Hochschulabschluss, der an deutschen Hochschulen erworben werden kann und neben dem bisherigen (universitären) Diplom eine mögliche **Voraussetzung für die Promotion**. Dieses akademische Studium endet i. d. R. als Präsenzstu-

¹³ http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf

dium nach ein bis zwei Jahren. Der Mastergrad kann i. d. R. nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelor-Studiums bzw. Diplom- oder Magister-Abschlusses erworben werden.

Seit einiger Zeit wird in Deutschland aber kontrovers diskutiert, ob auch Interessierte ohne ersten akademischen Abschluss zum Master-Studium zugelassen werden sollen. Skeptiker warnen vor einer Entwertung des Master-Studiums und zweifeln an der Studierfähigkeit von Studierenden ohne ersten Abschluss. Fürsprecher sind vor allem die Arbeitgeber, die sich mehr hochqualifizierte Bewerber versprechen. In Bundesländern, wie Rheinland-Pfalz, Hamburg, Hessen und Berlin wird der Quereinstieg zum Masterstudium schon seit einiger Zeit erfolgreich praktiziert. Hier ist also in den entsprechenden Landeshochschulgesetzen die Möglichkeit vorgesehen, Personen mit langjähriger Berufserfahrung und ohne ersten Hochschulabschluss an Hochschulen für ein Masterstudium zuzulassen (für weitere Informationen s. Anhang 2).

Master-Studiengänge können entweder konsekutiv (integriert, unmittelbar an ein BA-Studium anschließend) oder postgradual (aufbauend; weiterbildend) sein. Unter **konsekutiv** wird verstanden, dass es sich um ein integriertes Studiengangskonzept handelt. Die Inhalte des Bachelor- und des unmittelbar anschließenden Masterstudienganges stehen in einem engen Verhältnis zueinander. Das direkt an einen Bachelor anschließende (konsekutive) Masterstudium ist an einer staatlichen Hochschule i. d. R. kostenlos.

Ein **postgradualer** (nicht-konsekutiver) Studiengang richtet sich in der Regel an Studierende, die bereits Berufserfahrungen (und i. d. R. einen ersten akademischen Grad) in einem bestimmten Bereich vorweisen können (vgl. Anhang 2). Postgraduale Masterprogramme sind in der Regel mit (erheblichen) Studiengebühren verbunden.

Im **Master-Studium** wird also entweder eine Wissensdisziplin vertieft oder eine neue gewählt. So besteht die Möglichkeit, individuelle Kompetenzprofile für die Arbeitswelt zu entwickeln.

Masterstudiengänge werden nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ differenziert.

Für konsekutive Masterstudiengänge gibt es zur Differenzierung die Abschlüsse: Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.) sowie Master of Education (M.Ed.). Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsekutive Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen, wie z. B. MBA (Master of Business Administration).

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt jeweils das „diploma supplement“.

Es gibt derzeit ein Spektrum an MA-Studiengängen von 60, 90 bzw. auch 120 CP (vgl. Abschn. 1.2.5). Voraussetzung um eine anschließende Promotion in Angriff nehmen zu können, ist eine Gesamt-CP-Zahl von 300 Punkten. Darauf sollte bei der persönlichen Lebens-/Bildungsplanung geachtet werden.

Bei noch fehlenden Credit-Points besteht an verschiedenen Hochschulen in Absprache die Möglichkeit, Zusatzmodule mit entsprechenden Credits zu belegen und zu absolvieren.

Wertigkeit der neuen BA- und MA-Abschlüsse

Die Strukturvorgaben der KMK von 2003 (vgl. unter FN 6) enthalten bereits klare Aussagen hinsichtlich der Wertigkeit der neuen BA-/MA-Abschlüsse im Verhältnis zu den herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüssen.

Danach verleihen Bachelorabschlüsse grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen, während Masterabschlüsse wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten einzustufen sind.

Ein Bachelorabschluss verleiht zudem alle Hochschulzugangsberechtigungen, die mit der **allgemeinen Hochschulreife** verbunden sind (insbes. Zulassung zum Studium an einer Universität).

Dabei spielt es keine Rolle in welcher Studienform – Präsenz-, Fern- oder Online-Studium – und an welcher Hochschulart (FH oder Universität) der Abschluss erworben wurde.

Merksatz

1.2.5 Erläuterungen: Credit-Points, Module, ECTS

Die Umstellung der Diplom- bzw. Magister- auf Bachelor- und Masterstudiengänge bringt nicht nur neue Bezeichnungen für die Studienabschlüsse. Dahinter steht auch ein anderes Konzept der Studienorganisation. Wurde bisher in den Studienordnungen von der erforderlichen SWS-Anzahl (SWS = Semesterwochenstunden) und der Anzahl der erforderlichen „Scheine“ (Prüfungsleistungen) ausgegangen, so stehen im jetzigen **outcome-orientierten Ansatz** zwei Überlegungen im Vordergrund:

1. Bei der Konzeption der Studiengänge ist die Frage zu stellen, welche **Kompetenzen** mittels Studium erlangt werden sollen (in Bezug auf berufliche/wissenschaftliche Tätigkeitsfelder der zukünftigen Absolventen).
2. Es wird davon ausgegangen, dass sich Vollzeitstudierende (im Präsenzstudium) 40 Stunden pro Woche mit ihrem Studium beschäftigen sollten (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Selbststudium, Recherche, Prüfungen etc.; vgl. Tab. 1.1). Diese Arbeitsbelastung (**Workload**) lässt sich nun auf die inhaltliche und didaktische Konzeption von sogenannten Modulen herunterbrechen. **Module** sind inhaltlich stimmige, möglichst in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die mit einer Prüfungsleistung enden.

Es geht also um die Zeit (Workload) und um die inhaltliche/didaktische Konzeption (Modul). Workload und Modul werden folgendermaßen miteinander in Beziehung gebracht. Die Einheit für diese Verknüpfung ist der „**Credit-Point**“ (s. a. ECTS). Ein Credit-Point entspricht einer Zeiteinheit von 25 bis 30 Studienstunden. Die Studierenden erhalten diesen Credit-Point jedoch nicht für das „Absitzen“ dieser Stunden in der Hochschule, sondern es ist vielmehr klar definiert, wie diese Stunden zu nutzen sind, etwa zu Vorlesungen, zum Selbststudium, zum Verfassen von Arbeiten etc. Ein Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können in verschiedenen Formen absolviert werden, etwa als Klausur, Hausarbeit, Portfolio-Prüfung, mündliche Prüfung, fachprakti-

sche Prüfung, Referat u. a. Durch die Prüfungsleistung sollen die Studierenden idealerweise den **Erwerb der Kompetenzen** unter Beweis stellen.

Die Größe der Module (Anzahl der Stunden und die daraus folgende Anzahl der Credit-Points) variiert i. d. R. zwischen 2 und 12 Credit-Points. Aus der zur Verfügung stehenden Anzahl an Zeitstunden je Studienhalbjahr (Semester) ergibt sich, dass 30 Credit-Points – also 900 Stunden – je Semester (Vollzeitstudium) absolviert werden müssen.

Die Vergabe der Credit-Points erfolgt auf der Grundlage des sogenannten „**European Credit Transfer Systems**“ (ECTS). Das bedeutet, dass die rechnerischen Grundlagen für den Workload – die sich daraus ergebenden Credit-Points und die Einteilung des Studiums in Module – in den europäischen Ländern, die sich dem Bologna-Prozess angeschlossen haben, einheitlich sind. Das soll die **länderübergreifende Anerkennung** von Hochschulabschlüssen und die Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, vereinfachen (letzteres auch innerhalb Deutschlands).

Besonderheiten im Fernstudium

Die Grundlage des Credit-Point-Systems, dass Studierende 40 Stunden pro Woche ihrem Präsenzstudium widmen, kann für berufstätige Studierende nicht gelten. Daher wird hier von **Teilzeitmodellen** ausgegangen. Außerdem können Credit-Points, die sich aus der **Berufserfahrung** ergeben, auf das Studium angerechnet werden. So kann z. B. die Berufstätigkeit die **Praxisphasen** des Vollzeitstudiums ersetzen.

Das bedeutet aber auch, dass sich in einem Teilzeitmodell ein Fernstudium – im Vergleich zum herkömmlichen Präsenzstudium – verlängert. Der Studienzeitraum wird gestreckt (vgl. Tab. 1.1):

Studienform	Präsenzstudium (Vollzeit)	Fernstudium (Teilzeit)
Workload – gesamtes Studium (in Stunden)	5400	5400
Workload pro Semester (in Stunden)	900	675
Workload pro Woche (in Stunden)	40	25
Anzahl Credit-Points: gesamtes Studium	180	180
Anzahl Credit-Points je Semester	30	22,5
Anzahl der Semester	6	8

Tabelle 1.1 Exemplarische Übersicht zu Credit-Points und Workload in einem Bachelor-Studiengang (Fernstudium und Vollzeitpräsenzstudium im Vergleich)

Zusammenfassung

Neben den neuen Bezeichnungen „Bachelor“ und „Master“ für Studienabschlüsse hat sich auch die Grundlage der Studienorganisation im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses gewandelt:

- ▶ Studierende absolvieren **Module** (in sich abgeschlossene Lerneinheiten), die mit einer Prüfung, die auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen kann, abgeschlossen werden.

- ▶ Für die Absolvierung der Module erhalten die Studierenden **Credit-Points** (und natürlich auch Noten!).
- ▶ Die Credit-Points sind mit einem **Workload** untersetzt (Arbeitspensum je Zeiteinheit; 1 CP \triangleq ca. 25 – 30 Std. Workload).

1.3 Didaktik des Fernstudiums

Eine Fernstudiendidaktik gibt es eigentlich gar nicht (vgl. PETERS, 1995). Vielmehr bedient sich die Didaktik des Fernstudiums der Ansätze der akademischen Bildung ganz allgemein, der Erwachsenenbildung und – in jüngerer Zeit – der Mediendidaktik in Bezug auf die Nutzung des Internets oder von Computer- (CBT) bzw. Web-based Trainings (WBT).

Von den meisten Anbietern wird ein sog. „Blended-Learning-Ansatz“ als Grundannahme der didaktischen Konzeption bevorzugt.

Blended Learning kann als eine Mischung verschiedener Lernszenarien gesehen werden:

- Selbststudiensequenzen (zu Hause oder unterwegs),
- Präsenztreffen (Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen und Prüfungen in der Anbieterhochschule),
- medienvermittelte Kommunikation mit Lehrenden, Tutoren und Kommilitonen (Telefon, E-Mail, Chat, Foren; Lernplattform).

1.3.1 Betreutes Selbststudium

Was ist „Selbststudium“?

Die Annäherung an den Begriff soll durch die Abgrenzung zu anderen Begriffen erfolgen: Zunächst gegenüber dem Begriff „Autodidakt“.

Autodidakten sind Menschen, die sich selbst Wissen und Können aneignen. Dies kann auf sehr hohem Niveau erfolgen.

- B 1.2** So kann man Johann Wolfgang VON GOETHE im Bereich seiner naturwissenschaftlichen Betrachtungen (z. B. Farbenlehre) als Autodidakten bezeichnen. Und der Maler und ehemalige Hilfsprediger Vincent VAN GOGH kann ebenso als ein prominenter Vertreter dieser Spezies gesehen werden.

Bibliotheken und nicht zuletzt das Internet eröffnen Wissensressourcen, die allen Interessierten zur Verfügung stehen. Ein „Problem“ bekommen Autodidakten erst, wenn sie mit ihren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten berufstätig werden wollen, und zwar dann, wenn für die Ausübung des Berufes ein **formaler Nachweis** erbracht werden muss, dass diese Kompetenzen in der Tat vorhanden sind.

Definition

Definition

Beispiel

In Deutschland ist ein ausgeprägtes „Kammern-System“ Ausdruck dessen. Ärzte-, Anwalts-, Architekten- oder Handwerkskammern achten genauestens darauf, wer, unter welchen Voraussetzungen eine Konzession erhält, eine Praxis oder eine Werkstatt eröffnen darf. Dieses System schützt die Verbraucher einerseits vor Scharlatanen, andererseits engt dieses System den „Markt“ ein. So herrscht in Deutschland seit 1935 Meisterzwang, das heißt, nur wer als Handwerker seinen Meisterbrief vorlegen kann, darf als solcher selbstständig arbeiten und eine eigene Werkstatt gründen. Für einige Berufe wurde 2004 der Meisterzwang abgeschafft. Die neue Handwerkerordnung erleichtert damit den Zugang zur Selbstständigkeit in einigen Berufsgruppen.

Was hat das nun mit der Frage zu tun, was „Selbststudium“ sei?

Die Beispiele zeigen, dass man es als Autodidakt zwar weit bringen kann, es andererseits für die Ausübung einiger Berufe unabdingbar ist, einen formalen Abschluss nachzuweisen.

- ▶ Das erste Merkmal des Selbststudiums in unserem Zusammenhang ist also das Ziel, einen **formalen Abschluss** zu erreichen.
- ▶ Als zweites Merkmal soll die **Betreuung dieses Selbstlernprozesses** genannt werden. Selbststudium bedeutet nicht, isoliertes, einsames, auf sich allein gestelltes Lernen, sondern die Möglichkeit des Austausches über das Gelernte mit anderen Studierenden, Tutoren und Lehrenden. Die Betreuung erfolgt jedoch **„über die Distanz“** – per Telefon oder E-Mail vor allem aber über internetbasierte Lernplattformen (z. B. Moodle) oder auch über das Web 2.0 (allgemein: Social Software; s. a. unter Abschn. 3.1).

Selbstinstruierende Print-Studienmaterialien

Eine wesentliche Rolle im Selbststudien-Zusammenhang nimmt das Material ein, mit dem Sie lernen. Egal, ob Ihnen die Materialien elektronisch (internetbasierte Lernmittel auf einer Lernplattform, DVDs etc.) oder als gedrucktes Produkt (Studienbriefe) zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist, dass das gedruckte (Selbst-)Studienmaterial didaktisch speziell für Selbststudienzwecke konzipiert wurde.

Der Selbststudienprozess wird didaktisch unterstützt durch:

- eine klare Struktur und Gliederung der Inhalte,
- die Formulierung von Studienzielen und Zusammenfassungen,
- die Kennzeichnung von Definitionen, Merksätzen und Beispielen sowie
- die Integration von Übungen und Kontrollfragen (mit Antworten und Lösungshinweisen).

Ein qualitatives Merkmal eines Studiums ist es, dass in Bibliotheken und anderen Wissensspeichern selbstständig recherchiert und gearbeitet – eben studiert – wird. Zwar sollte das zur Verfügung gestellte Studienmaterial fundiert und angemessen sein, doch wird das Lesen von weiterführender bzw. vertiefender Zusatzliteratur ebenso notwendig sein. (Kommentierte) Hinweise auf diese Literatur sind ebenfalls Bestandteil der Studienbriefe.

Um sich einen Eindruck zu verschaffen, wie Studienbriefe aussehen und aufgebaut sind – wie Sie also funktionieren – stöbern Sie doch mal in den Leseproben, die Sie im **HDL-Studienbrief-Shop** unter:

⇒ <http://shop.aww-brandenburg.de/shop/Leseproben>

finden.

Selbststudium beim Online-Studium

Medienkompetenz wird in heute nahezu allen beruflichen Bereichen als selbstverständlich vorausgesetzt. Elektronische Medien und Kommunikation durchdringen den Berufsalltag von der internen Bürokommunikation, über Datenverwaltung, die Vernetzung mit der (Fach-)Öffentlichkeit bis hin zur Beratung.

Bei einem Online-Studium (z. B. www.basa-online.de) nimmt die Vermittlung von Medienkompetenz einen hohen Stellenwert ein. Die elektronischen Medien sind dabei Werkzeug und Lernziel der Ausbildung zugleich. Die Bearbeitung der Online-Module auf der Lernplattform im Selbststudium setzt die Beherrschung der elektronischen Werkzeuge voraus und gleichzeitig werden die damit verbundenen Kompetenzen durch die tägliche Anwendung trainiert und im Verlauf des Studiums stetig weiterentwickelt.

Die Didaktik der Online-Lehre kann eine effektivere Nutzung des für das Studium erbrachten Zeitaufwandes bewirken. Denn durch die kooperative und arbeitsteilige Gruppenarbeit, den Austausch über das Forum oder im Chat können Synergieeffekte entstehen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Techniken erst erlernt werden müssen, weil ansonsten der Arbeitsaufwand im Gegenteil zunächst steigen kann. Die in den Lernstoff eingebetteten Aufgaben und die fachliche Online-Betreuung gewährleisten eine individuelle Rückmeldung und damit eine bessere Selbsteinschätzung der Stärken und Schwächen der Studierenden. Die Studierenden müssen regelmäßig und zuverlässig ihre E-Mails abrufen, die Forumsbeiträge lesen, Beiträge posten usw.

Betreuungskonzepte im Fernstudium

Fernstudiengänge erfordern generell ein hohes Maß an Selbstorganisation der Studierenden. Die Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden spielt im Fernstudium allerdings eine ebenso wesentliche Rolle, denn erst der regelmäßige, intensive Austausch mit anderen Lernenden und Lehrenden sowie der konstruktive und phantasievolle Umgang mit dem Lehrstoff ermöglichen Interaktion und Lernerfolge. Die Betreuung erfolgt vorrangig persönlich zu den **Präsenzveranstaltungen** und darüber hinaus online per E-Mail und im Chat, sowie ggf. zusätzlich über das Telefon.

Dabei unterscheidet man zwischen inhaltlich-fachlicher und organisatorisch-studienmotivierender Betreuung.

Bei einem **Online-Studium** (sog. virtuelle Lernumgebungen) verändern und erweitern sich die Aufgaben, Funktionen und Rollen der Lehrenden bei der **inhaltlich-fachliche Betreuung**. Es kommt dabei weniger auf reine Wissensvermittlung an, sondern vielmehr auf die Beratung der Studierenden und der Arbeitsgruppen bei der Strukturierung der Lernprozesse, die Moderation von

(virtuellen) Lehrveranstaltungen, die Erzeugung eines Diskussionsklimas, die Schaffung von Verbindlichkeit sowie die Aufrechterhaltung der Motivation.

Die **organisatorisch-studienmotivierende Betreuung** der Studierenden umfasst die Behandlung individueller Fragen zur Studienorganisation, zum Zeitmanagement, zu Lerntechniken und zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die Verantwortlichen der Hochschule. Um Frustrationen und Gefühle der Überforderung aufzufangen ist es erfahrungsgemäß wichtig, die Studierenden in die neue Lernumgebung einzuweisen, sie anzuleiten und untereinander zu vernetzen.

Gerade im Fernstudium tragen persönlicher Kontakt und individuelle Betreuung entscheidend zum Studienerfolg bei.

Zum erfolgreichen Absolvieren des Fernstudiums, werden den Studierenden zudem angepasste didaktische Unterstützungskonzepte, wie Mentorenprogrammen oder zielorientierte Lernvereinbarungen, angeboten.

1.3.2 Präsenzphasen

Die Präsenzphasen eines Fernstudiums haben mehrere Funktionen und Merkmale:

- ▶ Sie finden an Wochenenden statt oder an mehreren Tagen hintereinander (Blockveranstaltungen), die rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- ▶ Die Präsenzveranstaltungen finden an der Hochschule statt, an der Sie immatrikuliert sind bzw. in einem Studienzentrum dieser Hochschule.
- ▶ Die Präsenzveranstaltungen verfolgen das Ziel, dass hier Übungen oder (Labor-)Praktika durchgeführt werden (je nach Fach), aber auch Supervision oder Coaching stattfinden können.
- ▶ Vertiefende Vorlesungen, Prüfungen und Klausuren finden ebenfalls während der Präsenzphasen statt.
- ▶ Die wesentliche Funktion ist jedoch die „interpersonale Kommunikation“. Damit ist der direkte Austausch über die Inhalte des Studiums, das Diskutieren und Debattieren mit Kommilitonen und den Lehrenden gemeint.
- ▶ Daneben spielt natürlich auch der Austausch über studienorganisatorische Fragen eine Rolle.
- ▶ Und nicht zuletzt dienen die Präsenzphasen auch dem geselligen Beisammensein und damit dem Knüpfen von persönlichen Netzwerken (⇒ Alumni-Netzwerke), die den Studierenden Halt geben.

2 Voraussetzungen für ein Fernstudium

Nach diesem ersten Überblick über verschiedene Aspekte und Hintergründe eines Fernstudiums sollen die folgenden Ausführungen Ihre Entscheidung für oder gegen ein Fernstudium erleichtern.

2.1 Formale Voraussetzungen

Die formalen Voraussetzungen für ein Studium variieren je nach Studiengang, Hochschule und Bundesland.

Das Abitur ist in Deutschland nach wie vor der Königsweg zu einem Studium. Aber gleichzeitig wird die Annahme immer brüchiger, dass nur die schulische Hochschulzugangsberechtigung – HZB (Abitur oder Fachhochschulreife) zu Studierfähigkeit bzw. Studienerfolg führt. Andere europäische Länder haben z. T. eine sehr viel höhere Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung als Deutschland:

B 2.1 In Schweden z. B. haben 21 % der Studierenden Berufserfahrung und 8 % der Studierenden haben keine schulische HZB (vgl. Eurostudent IV 2011).

Beispiel

Seit dem KMK-Beschluss „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung“ vom 06.03.2009¹⁴ gilt auch ein Meistertitel (mit guten bis sehr guten Noten) als **allgemeine HZB**.

Dieser wirkt seit seinem Erscheinen als Katalysator:

Vor KMK-Beschluss 2009:	3 Jahre nach KMK-Beschluss:
<ul style="list-style-type: none"> – fachgebundener Hochschulzugang für Meister und ähnlich Qualifizierte in 14 Bundesländern – Regelungen zum Mindestalter und zum Hauptwohnsitz (Landeskinderklauseln) in etlichen Bundesländern – keinerlei gegenseitige Anerkennung von Zulassungen zum Hochschulstudium ohne Abitur anderer Bundesländer – 7 Bundesländer ermöglichen Anrechnung von Pflege- und Erziehungszeiten 	<ul style="list-style-type: none"> – Meister und ähnlich Qualifizierte sind in 14 Bundesländern Personen mit allgemeiner Hochschulreife gleichgestellt – Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis haben in allen 16 Bundesländern die Möglichkeit zum fachgebundenen Hochschulzugang ggf. nach Eignungsprüfung oder Probestudium – Regelungen zum Mindestalter und Landeskinderklauseln sind entfallen – gegenseitige Anerkennung zum Hochschulstudium ohne Abitur in 11 Bundesländern – 10 Bundesländer ermöglichen Anrechnung von Pflege- und Erziehungszeiten

Tabelle 2.1 KMK-Beschluss als Katalysator (Quelle: NICKEL, 2013)

Für ein Fachhochschulstudium kommen auch noch folgende Formen der Hochschulzugangsberechtigung in Betracht (vgl. auch Anhang 1):

- Fachhochschulreife,
- Fachgebundene Hochschulreife (Fach-Abitur) oder
- der sogenannte Dritte Bildungsweg, der in der Regel je nach länderspezifischen Regelungen (s. Anhang 1) an die vorangegangene berufliche Qualifikation anknüpft, so dass die Studienberechtigung meist auf einen bestimmten Studiengang bezogen ist (zz. gut 2 % aller zugelassenen Stu-

¹⁴ http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf

dienanfänger in Deutschland, Tendenz leicht steigend; vgl. NICKEL/DUONG, 2012; Bild 2.1):

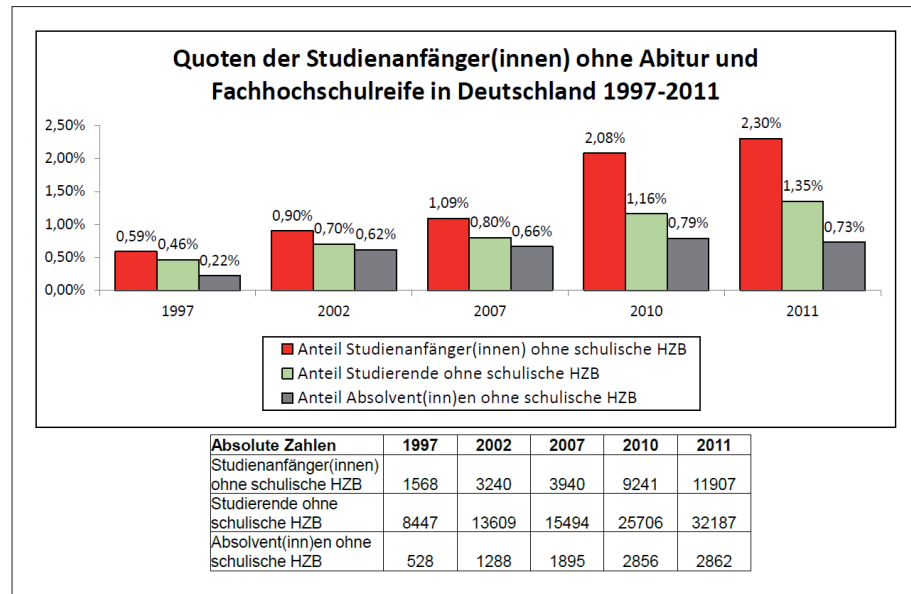


Bild 2.1 Boom beim Studium ohne Abitur in Deutschland – Tendenz weiter steigend! (Quelle: CHE-Berechnungen auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes 2012)

Neben allgemeinen Zugangsvoraussetzungen **können** je nach Studiengang auch **weitere Zulassungsvoraussetzungen** von Belang sein:

- Berufserfahrung in einem bestimmten Tätigkeitsfeld,
- vorher absolvierte Ausbildung,
- Aufnahmeprüfung, Assessment,
- Berufstätigkeit während des Studiums,
- vorher absolviertes Studium (insbes. für ein **Masterstudium**; vgl. auch Anhang 2).

Zusammenfassung

Ein Studium, egal ob in Präsenz oder als Fernstudium, ist schon immer auch ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HZB) möglich. Die entsprechenden Regelungen unterstehen allerdings der Hoheit der jeweiligen Bundesländer und sind damit von Land zu Land verschieden (vgl. Anhang 1).

2.2 Persönliche Voraussetzungen und Motivation

Doris LESSING lässt zwar in ihrem „Goldenen Notizbuch“ einen Protagonisten sagen, „*man entscheidet sich nicht fürs Versagen ...*“ und trotzdem hat man es zu großen Teilen selbst in der Hand, ob man ein Fernstudium schafft.

Ein entscheidender Faktor ist die Motivation, der Rest ist Organisation – und die kann man lernen ...

Für unsere Zwecke ist es nicht erforderlich, Sie ausführlich in die Welt der Motivationstheorien zu entführen. Ein erster Überblick dazu soll reichen.

Grob kann unterschieden werden zwischen

1. **Motivation als Alltagsbegriff –**

etwa die mit dem Begriff „Motivation“ verbundene Leistungsbereitschaft in beruflichen oder schulischen Zusammenhängen, die eher einer (wirtschaftlichen) Zweckbestimmung dient und der

2. **Motivation als Fachbegriff der Psychologie –**

als zentrale Frage der psychologischen Forschung mit verschiedenen Modellen (z. B. instinkttheoretischer Ansatz, psychoanalytischer Ansatz, behavioristische Ansätze).

In unserem Zusammenhang sollen Betrachtungen zur **Lernmotivation**, die vor allem in der Pädagogik untersucht wird, kurz beleuchtet werden.

Grundsätzlich kann hier unterschieden werden zwischen intrinsischer Motivation und extrinsischer Motivation.

Intrinsische Motivation:

Darunter sind Verhaltensweisen eines Menschen zu verstehen, die voll und ganz mit seinen eigenen Interessen und Bedürfnissen übereinstimmen.

B 2.2 Ein Familienmitglied verletzt sich im Haushalt. Sie wissen nicht, was zu tun ist und beschließen nach diesem Vorfall einen Erste-Hilfe-Kurs zu besuchen, um im Wiederholungsfall besser gewappnet zu sein. – Ihre Motivation zu lernen, wie Sie Erste Hilfe leisten können, wäre dann intrinsisch.

Extrinsische Motivation:

Das sind Verhaltensweisen, die i. d. R. durch Umweltfaktoren in Gang gesetzt werden. Häufig erfolgt die Handlung durch Androhung von Sanktionen oder durch die Aussicht auf Belohnung.

B 2.3 Wenn Sie Auto fahren möchten, müssen Sie einen Führerschein haben. Voraussetzung für den Erhalt des Führerscheins ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs. Ihre Motivation ist hier also extrinsisch.

Das Ergebnis ist somit in beiden Fällen das gleiche: Sie haben einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert. Die Motivation dies zu tun, ist allerdings in beiden Fällen unterschiedlich.

In lerntheoretischen Betrachtungen wird davon ausgegangen, dass die besten Lernerfolge erreicht werden, wenn die intrinsische Motivation hoch ist. Allerdings ist dies mit Schwierigkeiten verbunden. Vielleicht erinnern Sie sich noch, oder Sie beobachten es an Ihren Kindern: Kinder sind neugierig und wollen

Definition

Beispiel

Definition

Beispiel

lernen. In der Schule wird dann die Neugier in Bahnen gelenkt. Und durch ein System von Beurteilungen (verbal oder durch Zensuren) wird die intrinsische Motivation schrittweise korrumpiert und im schlechtesten Fall gegen null geschraubt.

Aus intrinsischer Motivation kann leicht extrinsische werden!

Das eben Beschriebene ist nicht als Polemik gegen das Schulsystem zu verstehen; es ist jedoch nicht zu leugnen, dass die störungsfreie Überlagerung beider Motivationsformen im Lebensalltag eher selten ist.

Übung

Motivationstest

Sie tragen sich offenbar mit dem Gedanken ein Fernstudium aufzunehmen, Sie sollten sich also fragen, welche Motivation Sie haben, dies zu tun.

Im Folgenden steht Ihnen ein Fragebogen zur Verfügung, der Ihnen helfen soll, sich über Ihre Motivation klar zu werden.

Übungsaufgabe

Ü 2.1 Füllen Sie den Fragebogen nach Ihrer persönlichen Motivationslage aus und ordnen Sie im Anschluss Ihre Antworten zu, ob Sie eher intrinsischer oder eher extrinsischer Natur sind!

(Die Auflösung finden Sie unter „Hinweise zu den Übungen“.)

	Trifft voll zu	Trifft vielleicht zu	Trifft gar nicht zu	eher intrinsisch	eher extrinsisch
Ich möchte mich beruflich weiterentwickeln.					
Ich habe damals mein Studium abgebrochen und möchte jetzt meinen Abschluss machen.					
Mein Arbeitgeber setzt mich unter Druck. Wenn ich die Qualifikation jetzt nicht nachhole, kann er mich nicht mehr beschäftigen.					
Mich ärgert, dass meine Kollegen mehr verdienen als ich: Wir machen das Gleiche, nur fehlt mir der Hochschulabschluss.					
Ich möchte beruflich etwas anderes machen. Dafür benötige ich dieses Studium.					
Ich ärgere mich, dass ich damals nicht studiert habe. Das will ich jetzt nachholen.					
Nachdem die Kinder nun aus dem Größten raus sind, will ich was für mich tun.					
Ich weiß, dass ich die Inhalte des Studiums benötige, um mich selbstständig machen zu können.					
Ich bin jetzt Rentner und interessiere mich für das Thema.					

2.3 Lebensumstände

Bei der Absolvierung der Übung 2.1 sind bereits einige Faktoren Ihrer Lebensumstände angesprochen worden. Im Folgenden sollten Sie Ihre Lebensum-

stände nun genauer analysieren, mit dem Ziel, im Vorfeld besser einschätzen zu können, was die Integration eines Studiums in Ihr Leben bedeuten kann.

2.3.1 Berufstätigkeit

Fernstudiengänge richten sich in der Regel an Berufstätige. Sie sollen die **Vereinbarkeit von Beruf und Studium** gewährleisten. Die Vereinbarkeit wird dadurch hergestellt, dass Sie das **Selbststudium** so organisieren können, dass es in Ihre Alltagsgestaltung passt. Die **Präsenzphasen** finden an den Wochenenden statt, was für die meisten Menschen unproblematisch zu realisieren ist.

Trotzdem ist von einer zusätzlichen zeitlichen Belastung auszugehen. Je nach Studiengangskonzept müssen Sie **12 bis 20 Stunden (und mehr) pro Woche** für Ihr Studium einplanen.

Unterstützung durch den Arbeitgeber

Die Frage, ob Sie Ihren **Arbeitgeber über Ihr Fernstudium informieren** sollten ist **ambivalent**:

Wenn Ihr Arbeitgeber eine Weiterbildung in Form eines Fernstudiums wünscht, ist es sicher unproblematisch. Er kann Sie dann wenigstens mit Verständnis für Ihre zeitliche und organisatorische Zusatzbelastung unterstützen. Hilfreich ist auch, wenn Sie Ihre Arbeitszeit flexibler als gewöhnlich gestalten können. Zum Beispiel, damit Sie pünktlich am Freitagnachmittag oder -abend Ihren Präsenzort erreichen können. In wenigen Fällen beteiligt sich Arbeitgeber auch an den Studiengebühren.

Einige Studierende scheuen jedoch bewusst davor zurück, den Arbeitgeber zu informieren, denn u. U. müsste der Arbeitgeber mehr Geld zahlen oder es bestünde zumindest eine bessere Ausgangsposition bei den nächsten Gehaltsverhandlungen. Oder der Arbeitgeber könnte unterstellen, dass man nach dem Abschluss das Unternehmen verlassen möchte, was unter Umständen die Vertrauensbasis schwächt.

2.3.2 Bildungsfreistellung für Präsenzphasen

In den meisten Bundesländern (12 von 16) gibt es Regelungen zum sogenannten Bildungsurlaub. In diesen Bundesländern haben Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch gegenüber ihren Arbeitgebern auf bezahlte Freistellung für Bildungsmaßnahmen der beruflichen oder politischen Bildung.

In Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen gibt es bislang keine derartige Regelung.

Die Bildungsanbieter müssen die jeweiligen Veranstaltungen nach dem geltenden Landesrecht anerkennen lassen. Es ist also Aufgabe der Veranstalter, die Präsenzphasen des Fernunterrichts anerkennen zu lassen, damit Sie für die Teilnahme daran unter Umständen freigestellt werden können.

Etwas komplizierter kann es bei Fernstudiengängen sein: Für diese gilt die Regelung des Bundeslandes, in dem Sie arbeiten. Ihr Studienort kann nun aber in einem anderen Bundesland liegen. In diesem Fall muss die Anerkennung der

Präsenzphasen auch in dem Bundesland erfolgen, in dem Sie tätig sind. Um dieses Genehmigungsverfahren in anderen Bundesländern müssen sich ebenfalls die Veranstalter Ihres Studiums kümmern (die länderspezifischen Regelungen finden Sie im Anhang 1).

2.3.3 Familie

Ihre Familie muss Ihre Entscheidung für ein Fernstudium tragen und Ihnen den Rücken frei halten und stärken. Überlegen Sie also gemeinsam mit Ihrer Familie, wie Ihnen feste Freiräume zum Studieren geschaffen werden können.

Das kolportierte Bild der entspannten Eltern vor dem Computer, die zu Hause arbeiten und studieren können, stimmt nur, wenn der Nachwuchs schläft.

Übungsaufgabe

Ü 2.2 Den eigenen Tagesablauf reflektieren

Überlegen Sie, an welchen Wochentagen Sie wie viele Stunden für Ihr Fernstudium fest einplanen können.

Berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung auch Aktivitäten außerhalb Ihrer Berufs- und Familientätigkeit, wie etwa ehrenamtliche Aufgaben, Sport oder Verabredungen mit Freunden.

Wochentag	Vormittag	Std.	Nachmittag	Std.	Abend/Nacht	Std.
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						
Samstag						
Sonntag						

Welche Ihrer bisherigen Aktivitäten haben Sie „innerlich gestrichen“, um Zeit für Ihr Studium zu haben? Halten Sie sich vor Augen, dass Ihr Fernstudium zwischen zwei und vier Jahren oder sogar länger dauern kann. Können Sie wirklich auf die betreffenden Aktivitäten verzichten, oder gibt es die Möglichkeit eines Kompromisses?

Besprechen Sie diesen Wochenplan mit Ihrer Familie und diskutieren Sie gemeinsam die Konsequenzen!

2.3.4 Finanzen

Bei Ihren Vorüberlegungen zur Aufnahme eines Fernstudiums spielen auch finanzielle Aspekte eine Rolle:

Bis vor wenigen Jahren galt an staatlichen Hochschulen, dass grundständige Studiengänge studiengebührenfrei sind und postgraduale Studiengänge Studiengebühren kosten können. Ganz ohne Kosten war aber auch damals der

Zugang zu einer Hochschule oder Universität nicht – der **Semesterbeitrag** (für AStA und Studentenwerk, ggf. Semesterticket) war schon immer obligatorisch. Für die grundständigen **Fernstudiengänge** fiel dann zusätzlich noch ein sogenanntes Studienmaterialbezugsentgelt an. Die Studiengebühren sind hiervon aber klar zu trennen und werden zusätzlich erhoben.

Studiengebühren

Studiengebühren sind Mittel, die die Studierenden an die Hochschule zahlen – auch für die ersten akademischen Abschlüsse. Die Studiengebühren unterliegen in einigen Bundesländern einer Zweckbindung. So dürfen Studiengebühren in Bayern etwa ausschließlich zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen eingesetzt werden.

Zurzeit (Juni 2013) werden allgemeine Studiengebühren nur noch in den Bundesländern **Bayern** und **Niedersachsen** in Höhe von 500,- € pro Semester erhoben¹⁵. In diesen letzten beiden Bastionen der Studiengebühren werden sie auch zum WS 2013/14 abgeschafft. In anderen Bundesländern gibt es unterschiedlich hohe Gebühren für Langzeit- oder Zweitstudien.

Interessant ist, dass sich – nicht nur theoretisch – die Situation nach jeder Wahl in den einzelnen Bundesländern je nach den politischen Mehrheitsverhältnissen drastisch ändern kann und so länderweise die Studiengebühren wieder abgeschafft werden.

Viele **postgraduale weiterbildende** (nicht-konsekutive) **Studiengänge** sind seit Langem studiengebührenpflichtig. Die Kosten können dabei aber sehr unterschiedlich ausfallen. Bei einigen Anbietern fallen zusätzliche Kosten für Prüfungen und Studienmaterial an.

Fördermöglichkeiten/Stipendien

Wer an einer Weiterbildung interessiert ist, hat verschiedene Möglichkeiten, sich unter entsprechenden Bedingungen fördern zu lassen:

- ▶ Zum einen können sich Interessierte um ein **Stipendium** im Rahmen der Begabtenförderung im Hochschulbereich bei unterschiedlichen Organisationen bewerben. Dies betrifft Personen, die hoch motiviert sind und Verantwortung übernehmen wollen, mit Leistungen in Schule und Studium, die überdurchschnittlich sind, und die sich gesellschaftlich engagieren. Für diese Personen gibt es mehrere Möglichkeiten, bei Studium oder Promotion gefördert zu werden. Die zwölf vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützten Begabtenförderungswerke¹⁶ vergeben entsprechende Stipendien. Studierende und Promovierende werden als eigenständige und (selbst)kritisch denkende Persönlichkeiten individuell gefördert.
- ▶ Weiterhin gibt es seit Oktober 2008 das **Aufstiegsstipendium** des BMBF: *„Das Programm ‚Aufstiegsstipendium‘ richtet sich an Frauen und Männer mit Berufserfahrung, die in Ausbildung und Beruf hoch motiviert und besonders talentiert sind. Die Stipendien geben einen zusätzlichen Anreiz zur Aufnahme*

¹⁵ <http://www.studis-online.de/StudInfo/Gebuehren/>

¹⁶ www.begabtenfoerderungswerke.de

eines Studiums und verbessern damit die beruflichen Aufstiegschancen für begabte Fachkräfte. Das BMBF befördert durch die Aufstiegsstipendien die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. Im Mai 2013 wird die Vergabe des fünftausendsten Aufstiegsstipendiums gefeiert.“¹⁷

Die staatliche **Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)** genehmigt Fernunterricht-/Fernstudienangebote und prüft im Wesentlichen die Qualität der Angebote (ausgenommen sind Angebote von Hochschulen; hier wird die Qualität der Angebote durch die Akkreditierung sichergestellt, vgl. Abschn. 1.2) und die Korrektheit der Verträge, die Sie mit einem Anbieter eingehen (auch bei Hochschulangeboten). Mit „Korrektheit der Verträge“ ist gemeint, dass Kündigungsfristen und Kostentransparenz gegeben sind und Sie als Verbraucher geschützt sind. In einer zentralen Datenbank unter www.zfu.de können Sie recherchieren, ob Ihr Anbieter und Ihr Kurs hier zertifiziert wurden.

Viele Studiengänge werden von mehreren Hochschulen mit durchaus differierenden Inhaltsschwerpunkten und unterschiedlichen Konditionen angeboten.

Übrigens, die Höhe der Kosten für das Studium ist kein Merkmal der besseren oder schlechteren Qualität des Studienangebotes. Hintergrund der unterschiedlichen Kosten ist, dass jede Hochschule das Fernstudium anders organisiert (ggf. – auf Grund unterschiedlicher Regelungen in den Bundesländern – unterschiedlich regeln muss) und Fernstudiengänge unterschiedlich in die Hochschule integriert werden.

Tipp

Bei der Auswahl Ihres Studienortes sollten Sie abwägen zwischen den Gebühren, die von den Hochschulen erhoben werden, und der Entfernung zwischen Hochschule und Wohnort: Ein teureres Angebot in Ihrer Nähe kann unter Umständen insgesamt kostengünstiger sein, als ein weiter entferntes „billiges“, weil Sie Reise- und Übernachtungskosten für die Präsenzphasen berücksichtigen müssen!

3 Studieren im Rahmen eines Fernstudiums

3.1 Selbstmanagement und Motivationserhalt

Die Ratgeber-Literatur zum Bereich Selbstmanagement – oder auch Zeitmanagement – ist vielfältig und umfasst mehrere hundert Titel. Die Herangehensweisen, „Theorien“ und die Art der Hinweise, die dort gegeben werden, sind so different, wie es unterschiedliche Lebenseinstellungen gibt: „Simplify Your Life“, „Der 8. Weg. Von der Effektivität zur wahren Größe“ oder „Die Sieben Wege zur Effektivität“ stehen ganz oben auf der Bestseller-Liste.

¹⁷ <http://www.bmbf.de/de/12742.php>

Welche Herangehensweise Ihnen entgegenkommt, sollten Sie bei Bedarf selbst erforschen. Einen Überblick dazu verschafft Ihnen etwa der HDL-Studienbrief von MANSCHWETUS mit dem Titel „Selbstmanagement“.¹⁸

Einige knappe Hinweise sollen hier dennoch aufgeführt werden:

Der Tag hat zwar 24 Stunden – Sie benötigen aber auch Phasen der Regeneration. Und damit ist ausdrücklich nicht nur schlafen gemeint.

Ein schönes Wort für das Gemeinte ist die „Work-Life-Balance“:

„Work-Life-Balance bedeutet eine neue, intelligente Verzahnung von Arbeits- und Privatleben vor dem Hintergrund einer veränderten und sich dynamisch verändernden Arbeits- und Lebenswelt“ (PROGNOS, 2005, S. 4)¹⁹.

Definition

Durch Ihr Fernstudium tritt ein neuer zeitgewichtiger Teil in ihre „Lebenswelt“. Diese „Lebenswelt“ kann in vier Bereiche aufgeteilt werden:

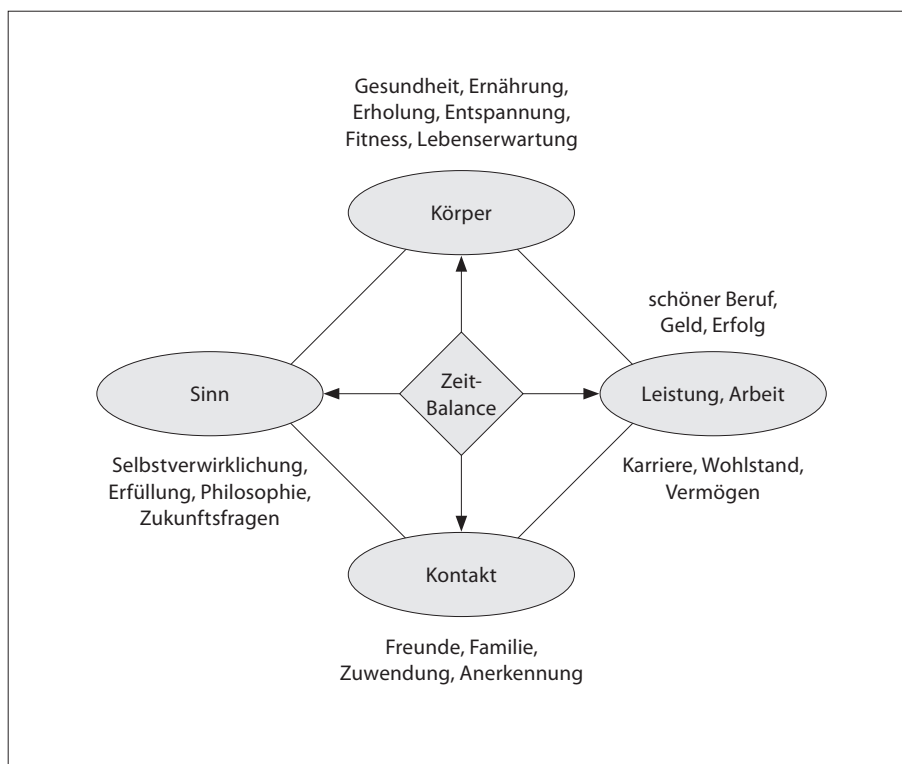


Bild 3.1 Zeit-Balance-Modell (SEIWERT, 2001, S. 77)

Es wird davon ausgegangen, dass diese „Verteilung“ nicht einfach zu je 25 % erfolgen kann, sondern dass eine Balance angestrebt werden sollte, die individuell variiert.

¹⁸ http://www.aww-brandenburg.de/detail.php?sb_id=722&aww_suche=Selbstmanagement&suche=1

¹⁹ <http://www.prognos.com/fileadmin/pdf/publikationsdatenbank/work-life-balance-management-summary.pdf>

Übungsaufgabe

Ü 3.1 Bilden Sie einen Durchschnitt Ihrer Aktivitäten in Ihrer momentanen Lebenssituation! Versuchen Sie diese in Prozenten zu quantifizieren und tragen Sie diese Angaben in die folgende Tabelle ein! Achtung: Nicht eintragen, was Sie sich wünschen, sondern, wie sich Ihre Situation tatsächlich darstellt!

Bereiche der Lebenswelt	in %
Körper	
Leistung/Arbeit	
Sinn	
Kontakt	

In welchen der vier genannten Lebensbereiche würden Sie Ihr Fernstudium einordnen?

Je nach Stimmung könnten Sie es dem Bereich

- Leistung/Arbeit (Karriere, Erfolg)
- Kontakt (Zuwendung, Anerkennung) und/oder
- Sinn (Selbstverwirklichung, Erfüllung)

zuordnen.

Motivationserhalt

„Kein Lehrer ist verantwortlich, die Schüler zu motivieren. Schüler sind Menschen. Und Menschen motivieren sich selbst – oder sie lassen es bleiben“ (GRELL & GRELL, 2010, S. 138).

Dieses Zitat, das zwar dem Kontext der klassischen Schule entnommen ist, macht eines deutlich: **Sie** sind für Ihr Studium selbst verantwortlich und **Sie müssen aktiv werden**, um sich einen Rahmen zu schaffen, der studienmotivierend wirken kann.

Fernstudierende befinden sich immer in einem **Dilemma**:

Sie wollen etwas lernen, sich intensiv mit neuen Inhalten auseinandersetzen und haben dazu eigentlich keine Zeit.

Fernstudienkonzepte (Materialien und Organisation des Studiums) kommen diesem Umstand entgegen: Ihnen, den Studierenden, werden gut strukturierte Lernmaterialien angeboten. Sie bekommen klare Aufgabenstellungen und Termine. Der damit verbundene Druck setzt Sie unter Stress – vor allem wenn Sie sich diesem Druck allein aussetzen.

Tipp

Nutzen Sie daher die Gelegenheit der Präsenzphasen, **Allianzen mit Ihren Mitstudierenden zu schließen!** Vernetzen Sie sich!

Stichwort: Web 2.0

Als Web 2.0 wird eine Tendenz – allgemein im Internet, aber auch im Bereich des E-Learnings – bezeichnet, bei der sich der „User“, also der „Konsument“, von im Internet dargebotenen Inhalten, hin zum „Produzenten“ von Inhalten entwickelt. Bekanntestes Beispiel hierfür ist wohl die Enzyklopädie „Wikipedia“ (www.wikipedia.org), die von einer großen, selbsternannten Community verfasst wird und sich selbst verwaltet.

Nutzen Sie sogenannte „Social Software Tools“ um sich mit Ihren Studienkollegen zu vernetzen. Weblog-Publishing-Systeme, die auch den Hosting-Service anbieten, sind bspw. studivz.net, blogger.com, twoday.net, typepad.com.

Wie können Weblogs Ihren vernetzten Lernprozess nun unterstützen?

- ▶ **Weblogs** sind von der Idee her Journale oder Tagebücher, also Websites, auf denen chronologische Einträge vorgenommen werden können. Sie können diese technische Lösung mit der Methode eines Lerntagebuchs verknüpfen. **Lerntagebücher** helfen Ihnen und anderen, Ihren Lernprozess zu reflektieren. Probieren Sie es aus und lassen Sie sich gegenseitig an Ihren Lernwegen, -schwierigkeiten, vor allem aber auch an Ihren Lösungen teilhaben!
- ▶ **Social Bookmarking:** Darunter ist zu verstehen, dass Sie Ihre Lesezeichen im Web sammeln und andere daran teilhaben lassen können (zum Beispiel unter www.furl.com). So können Sie zum einen Ihren Mitstudierenden Ihre „Fundsachen“ zugänglich machen und zum anderen stehen Ihnen Ihre Lesezeichen überall zur Verfügung und Sie sind nicht an den Browser Ihres heimischen Computers gebunden.

3.2 Lernmethodik

Unter **Lernmethodik** werden Vorgehensweisen verstanden, die man einsetzt, um ein Lernziel zu erreichen.

Definition

Das klingt zunächst trivial, ist aber gerade im Zusammenhang mit einem berufsbegleitenden Fernstudium ganz wesentlich.

Erinnern Sie sich noch an Ihre Schulzeit, als Sie Gedichte auswendig lernen mussten? Beherrschen Sie noch das eine oder andere? In der Regel werden Sie das Gedicht für das Abfragen gelernt haben und können es nun nicht mehr abrufen. Das Ziel war, am nächsten Tag bei der Abfrage des Gedichts durch die Lehrerin zu bestehen und nicht, Ihren Kindern das Gedicht 20 Jahre später vorzutragen zu können.

Sie müssen also Ihr **Vorgehen** zum Erreichen des Lernziels **strategisch ausrichten**. Diese strategische Entscheidung kann sich zwischen den Polen abspielen:

- „Ich will diese Prüfung einfach nur bestehen.“ und
- „Ich will mich in die Thematik vertiefen und später meine Bachelor- bzw. Masterthesis dazu verfassen.“

Wenn Sie Ihren **Lernprozess planen**, fragen Sie sich zunächst:

1. Was wird eigentlich **von mir erwartet**, was soll ich lernen und dann können? Wenn Ihnen das nicht klar ist, fragen Sie beim Dozenten nach (Wenn Sie es nicht verstanden haben, liegt es nicht automatisch an Ihnen, sondern vielleicht auch am Dozenten, der sich nicht klar ausgedrückt hat).
2. Lässt sich dieses Ziel in **kleinere Ziele** unterteilen? Welche **Vorarbeiten** sind erforderlich (Zum Beispiel: Welche zusätzliche Literatur benötige ich? Wo bekomme ich diese her und wann habe ich Zeit, sie zu besorgen?)?
3. Eine **geeignete Methode auswählen**:
 Sie sollten sich fragen, welches Ergebnis des Lernprozesses von Ihnen erwartet wird. Wird von Ihnen erwartet, dass Sie
 - Gelerntes **wiedergeben** können (z. B. ein Gedicht; Vokabelabfrage),
 - Gelerntes **abstrahieren** können (z. B. Wissen auf ein Beispiel anwenden),
 - ein **Problem lösen** können (z. B. Fälle lösen; Simulationen absolvieren),
 - Gelerntes **anwenden** können (z. B. Laborversuch durchführen und auswerten),
 - Komplexe **Zusammenhänge darstellen** können (z. B. schriftliche Arbeit zu einem Thema verfassen).

Bevor Sie im Folgenden Hinweise zu konkreten Lerntechniken erhalten, können Sie mit dem folgenden Test herausfinden, welcher Lerntyp Sie tendenziell sind (Dieser sogenannte HALB-Test geht auf Werner und Benjamin Stangl (2004) zurück und wurde in Anlehnung an diesen Test adaptiert):

Übungsaufgabe

Ü 3.2 Test (Lerntyp)

1. **Sie müssen zu einer Geschäftsreise in eine Ihnen bisher unbekannt Stadt. Wie würden Sie vorgehen, um den Weg zu Ihren Geschäftspartnern zu finden?**
 - Ich kaufe mir einen Stadtplan oder organisiere im Internet einen entsprechenden Kartenausschnitt.
 - Ich bitte darum, dass mich jemand vom Bahnhof abholt und mich begleitet.
 - Ich lasse mir eine genaue Wegbeschreibung schicken und lese diese.
 - Ich lasse mir am Bahnhof den Weg von einem Ortskundigen erklären.
2. **Sie wollen sich einen neuen DVD-Player kaufen. Was beeinflusst Ihre Kaufentscheidung am ehesten?**
 - Passt das Aussehen des DVD-Players zu meiner Zimmerausstattung?
 - Ich lese mir die Beschreibung und die Gebrauchsanweisung durch
 - Ich lasse mir alles ausführlich von einem Verkäufer erklären.
 - Ich möchte das Gerät gern vorher ausprobieren.

3. **Sie wollen ein paar Freunde zum Essen einladen und etwas ganz Besonderes kochen. Wie gehen Sie vor?**
- Ich koche das, was ich kann und wandle dies ein wenig ab.
 - Ich wähle aus einem Kochbuch das Gericht aus, bei dem mir das entsprechende Foto am besten gefällt.
 - Ich rufe meine Mutter an und lasse mir ihr Hausrezept diktieren.
 - Ich lese mir die Rezepte meines Kochbuches durch und entscheide dann.
4. **Sie sind sich nicht sicher, ob man das Wort „Assessment“, „Assesment“ oder „Aessment“ schreibt. Wie gehen Sie vor?**
- Ich versuche, mir das Wort vor dem „geistigen“ Auge vorzustellen, um auf die Lösung zu kommen.
 - Ich schreibe das Wort schnell, ohne viel nachzudenken, auf.
 - Ich spreche das Wort vor mich hin.
 - Ich bemühe ein Wörterbuch.
5. **Während Präsentationen neuer Produkte in Ihrer Firma überzeugen Sie folgende Formen der Präsentation am ehesten.**
- Ausführliche Produktinformationen, die ich in Ruhe selbst lesen kann.
 - Eine reich bebilderte PowerPoint-Präsentation.
 - Erklärungen eines Vertreters des entsprechenden Unternehmens.
 - Die Möglichkeit, das Produkt selbst zu testen.
6. **Sie möchten sich für Ihr Fernstudium ein Grundlagenbuch des Faches kaufen. Allerdings sind sehr viele Publikationen dazu auf dem Markt. Wie gehen Sie vor?**
- Ich gehe in die Bibliothek und leihe mir diverse Bücher aus, um auszuprobieren, mit welchem ich am besten zurechtkomme.
 - Ich lasse mir eines vom Professor empfehlen.
 - Ich lese mich in einer Buchhandlung in einzelne vergleichbare Kapitel ein.
 - Ich entscheide mich für das Buch mit den meisten Abbildungen und der übersichtlichsten Struktur.
7. **Sie sind für die nächste Weihnachtsfeier Ihrer Firma verantwortlich. Sie haben an einen Ausflug in ein „Erlebnisrestaurant“ gedacht. Wie bereiten Sie sich vor, um keine Überraschung zu erleben?**
- Ich lasse mir von einem Bekannten, der schon mal da war, alles erklären.
 - Mir reicht die Imagebroschüre mit den sehr ansprechenden Bildern, um mich für diesen Ausflug zu entscheiden.

- Ich fahre in das Erlebnisrestaurant, um mich an Ort und Stelle zu erkundigen.
 - Ich lese im Internet die Einträge im Forum zu dem stadtbekanntem Restaurant.
- 8. Sie wollen Ihrer Großmutter erklären, was das Internet ist. Wie würden Sie vorgehen?**
- Ich versuche, ihr das Prinzip anhand von Skizzen und Zeichnungen zu erläutern.
 - Ich verfasse für sie einen guten, leicht verständlichen Text dazu.
 - Ich setze es ihr mündlich auseinander.
 - Ich setze mich mit ihr vor den Computer und zeige ihr, was darunter zu verstehen ist.
- 9. Sie haben über eine Annonce eine/n attraktive/n Frau/Mann kennengelernt. Leider wohnen sie beide nicht in der gleichen Stadt. Nun steht der erste Besuch bei Ihnen an.**
- Ich schicke ihr / ihm einen Stadtplan.
 - Ich gebe am Telefon eine genaue Wegbeschreibung ab.
 - Ich hole sie / ihn am Bahnhof ab.
 - Ich schreibe die Wegbeschreibung genau auf.
- 10. Sie haben im Kino einen beeindruckenden Film gesehen und wollen ihn ihrem besten Freund ans Herz legen.**
- Ich rufe ihn an und schwärme ihm davon vor.
 - Ich schreibe eine E-Mail und schildere den Film.
 - Ich versuche die wichtigsten Szenen so bildreich wie möglich zu beschreiben.
 - Ich lade den Freund ein, sich den Film gemeinsam mit mir anzuschauen.

Mithilfe der Auswertung des Tests, die Sie im Abschnitt „Hinweise zu den Übungen“ unter Übung 3.2 finden, haben Sie nun eine Übersicht, ob Sie eher ein

- handelnder Lerntyp,
- akustischer Lerntyp,
- lesender Lerntyp oder
- bildlicher Lerntyp

sind.

Sie werden sich fragen, was Sie nun mit diesem Ergebnis anfangen können. Zunächst: Das Ergebnis ist nicht überzubewerten. Denn neben Ihren persönlichen Vorlieben, ist entscheidend, dass Sie eine Lerntechnik wählen, die der Situation angepasst ist.

Sie finden unter

<http://lertipp.stangl-taller.at/28/b.php>

einige Tipps, mit welchen **Lerntechniken** Sie Ihre einzelnen „Lerntypen“ unterstützen können. Diese Hinweise richten sich zwar an Schüler, sind jedoch auch für Erwachsene hilfreich.

Tipp

3.3 Studieren = Lernen?

In den bisherigen Ausführungen wurde Lernen eher als Verstehen und Merken von Inhalten aufgefasst. Für ein Studium sind allerdings weitere Aspekte erforderlich.

Insbesondere für das Verfassen schriftlicher Arbeiten – die Krönung stellt die Abschlussarbeit des Studiums, die Bachelor- bzw. Masterthesis, dar – benötigen Sie weitere Kompetenzen, die mit „**wissenschaftliches Arbeiten**“ überschrieben werden können. Zu dieser Thematik gibt es viele Quellen, die Sie im Internet finden können. Hier eine kleine Auswahl:

- www.uni-tuebingen.de/uni/spi/zit.htm
- www.wissenschaftliches-arbeiten.org oder www.wissenschaftliches-arbeiten.de
- www.wissenschaftlicherarbeiten.com
- www.uni-koeln.de/wiso-fak/powi/Studium/wissenschaftliches-Arbeiten.pdf
- https://www.fh-muenster.de/ibl/downloads/skripten/wiss_arbeiten.pdf

Die notwendige Sorgfalt und die Zeit, die für wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden sind, werden oft unterschätzt.

Folgendes sollten Sie beherrschen, um sicher durch ihr Studium zu kommen bzw., um am Ende Ihre **Abschlussarbeit verfassen** zu können:

- Literaturrecherchen durchführen können,
- wissenschaftliche Texte so lesen, dass Sie sie verstehen und ggf. den Inhalt wiedergeben können,
- Sie sollten das Exzerpieren beherrschen,
- Sie sollten wissen, wie man eine wissenschaftliche Arbeit aufbaut und wie man sie richtig gliedert.

Die notwendige Medienkompetenz zum Umgang mit den PC-Standard-Programmen und dem Internet wird hier natürlich vorausgesetzt.

3.4 Wissenschaftliches Arbeiten

Was heißt eigentlich „wissenschaftliches Arbeiten“?

Zunächst soll festgehalten werden, dass wissenschaftliches Arbeiten ein Prozess ist und im Gegensatz dazu die wissenschaftliche Arbeit das Produkt dieses Prozesses ist.

Wissenschaftliches Arbeiten ist auch nicht gleichzusetzen mit Forschen:

„Forschung ist der unmittelbare Zugriff des Menschen auf die Wirklichkeit in der primären Absicht, diese durchschaubar zu machen und Erkenntnisse über sie zu gewinnen.“ (PETERSEN, 1999, S. 12).

Definition

Wissenschaftliches Arbeiten umfasst jedoch noch mehr, nämlich die geistige und intellektuelle Auseinandersetzung mit den Forschungsergebnissen. Dazu gehört insbesondere auch die Suche nach Lösungen für reale Probleme.

Wissenschaftliches Arbeiten muss Ansprüchen genügen, die sich im Laufe der Wissenschaftsgeschichte entwickelt haben. Neben den fachspezifischen Kriterien werden jedoch an die Vertreter aller Disziplinen die gleichen moralischen als auch technischen und formalen Anforderungen gestellt.

3.4.1 Moralische Ansprüche an wissenschaftliches Arbeiten

Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts spricht man vom sog. „Elend der Experten“ (vgl. HARTMANN/HARTMANN, 1982). Darunter wird der Eindruck verstanden, dass die Zweifel an der Qualität der Arbeit von Wissenschaftlern zugenommen haben. Diese Zweifel wurden hervorgerufen durch Fehleinschätzungen, Irrtümer und „schwarze Schafe“. Daran wird deutlich, wie wichtig die moralische Integrität von Wissenschaftlern ist. Wenn Daten gefälscht werden, um eine Hypothese doch noch zu beweisen, wird der gesamten Wissenschaftsgemeinschaft großer Schaden zugefügt.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) sah sich durch einen „Fall schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ gezwungen, Vorschläge zur **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis** zu machen (vgl. DEUTSCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT, 1998). Darin werden u. a. allgemeine Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens aufgestellt.

Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit sind zum Beispiel:

- lege artis – „nach den Gesetzen der Kunst“²⁰ – arbeiten,
- Resultate dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln,

²⁰ Nach den Gesetzen (Regeln) der Kunst arbeiten, bedeutet, dass eine Handlung (Forschung) den anerkannten Regeln einer Disziplin, dem technischen Stand und den persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten entspricht.

- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten (vgl. ebd.).

Neben den moralischen Prinzipien, werden hier auch einige technische und formale Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens angesprochen.

3.4.2 Formale Ansprüche an wissenschaftliches Arbeiten

Wissenschaftliches Arbeiten muss mindestens drei Ansprüchen Genüge tun:

- Objektivität,
- Reliabilität,
- Validität.

Unter **Objektivität** wird beim wissenschaftlichen Arbeiten verstanden, dass ein Ergebnis unabhängig von der Person, die das Ergebnis entwickelt hat, gültig und reproduzierbar sein muss.

Reliabilität meint die Zuverlässigkeit wissenschaftlichen Arbeitens. Eine Versuchsanordnung muss, zu einem anderen Zeitpunkt ausgeführt, das gleiche Ergebnis hervorbringen. Zur Reliabilität gehört aber auch, seine Gedanken nach formal-logischen Kriterien zu formulieren. Gedankengänge müssen nachvollziehbar sein.

Validität des wissenschaftlichen Arbeitens oder einer wissenschaftlichen Arbeit steht für die Gültigkeit der getroffenen wissenschaftlichen Feststellung. In der Schule gab es dafür den Begriff des „verfehlten Themas“.

Für den Prozess des Schreibens einer wissenschaftlichen Arbeit ist es daher wesentlich, sich immer wieder die Frage zu stellen: Hat das Geschriebene noch mit meinem Thema zu tun? Beantworte ich gerade die richtigen Fragen?

Bei der Recherche zu Ihrer Arbeit werden Sie auf Phänomene oder Gedanken stoßen, die Ihnen sehr interessant erscheinen, die aber nicht direkt mit Ihrem Thema zu tun haben. Nur in einem gewissen Umfang ist es legitim, solche Gedanken (Anekdoten) in Fußnoten unterzubringen.

3.4.3 Anforderungen an eine wissenschaftliche Abschlussarbeit

Wissenschaftliche Abschlussarbeiten, wie Magister-, Examens-, Diplom-, Master- oder Bachelorarbeiten haben den Sinn, dass Sie am Ende Ihres Studiums

Definition

unter Beweis stellen, in der Lage zu sein, wissenschaftlich arbeiten zu können. Es geht also nicht vordergründig darum, neue Erkenntnisse zu gewinnen. Ihre Auseinandersetzung mit einem Thema, unter den Prämissen des wissenschaftlichen Arbeitens, wird durch das Produkt – Ihre wissenschaftliche Abschlussarbeit – belegt.

Formale Ansprüche

Die formalen Ansprüche an eine wissenschaftliche Abschlussarbeit können je nach Hochschule oder Fakultät – manchmal auch je nach Betreuer – differieren. In der Planungsphase Ihrer Arbeit sollten Sie also **unbedingt Rücksprache** mit dem Betreuer halten.

Die Vorgaben können sich auf die Seitenzahl, Seitenränder, Schriftgröße, Zeilenabstand und das Aussehen des Titelblattes beziehen.

Der Umfang einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit kann sehr unterschiedlich sein. Das hängt vom Fach, vom Thema, vom Betreuer und und und ... ab.

Am Beginn des Schreibprozesses werden Sie den Eindruck haben, dass Sie diese Seiten niemals füllen können. Am Ende werden Sie vermutlich zu viel schreiben und müssen wieder kürzen. Man kann sich über den Sinn oder Unsinn der Vorgabe der Seitenzahlen streiten. Verstehen Sie eine Seitenvorgabe (z. B. durch den Betreuer oder hochschulinterne Vorgaben) als zusätzliche Herausforderung, Ihre Gedanken in einen bestimmten Seitenumfang zu gießen. Denken Sie nur an Zeitungsjournalisten – deren Texte müssen vom Umfang her auf die Zeile genau enden, um sich in das Gesamtlayout der Zeitungseite einzuordnen.

Einige Hochschulen bieten einen besonderen Service: Auf dem Hochschulserver stehen Formatvorlagen und Titelblätter zum Download bereit.

Zitieren

Zunächst kann festgehalten werden, dass es die eine richtige Zitier-Regel nicht gibt. Es gibt unterschiedliche Verfahren – je nach Fachgebiet oder Fachbereich bzw. Fakultät. Um sich diesbezüglich keine doppelte Arbeit zu machen, informieren Sie sich rechtzeitig vor Beginn Ihrer Arbeit.

Sie können Zitate verwenden, um die entsprechende Textpassage zu analysieren, oder um Ihren Gedanken durch eine Autorität „abzusichern“. Sie sollten Zitate ohne Bedeutung weglassen:

Beispiel

B 3.1 GLOTZ sagt: „Medien spielen heutzutage eine große Rolle“.

Davon abgesehen, dass Peter GLOTZ diesen Satz gesagt haben könnte, könnten Sie ihn genauso gut gesagt haben – er beweist nichts.

Selbstverständlich ist, dass Sie jedes Zitat kenntlich machen müssen und auch Gedanken, die nicht Ihre eigenen sind, kennzeichnen. Zitate sollten nicht zu lang sein. Als Faustregel gilt: Zitate, die sich über mehr als drei Zeilen erstrecken (oder zwei bis drei Sätze – je nach Länge der Sätze), sollten eher eingerückt und/oder in einem kleineren Schriftgrad dargestellt werden.

Falls Sie durch Ihren Fachbereich keine konkreten Vorgaben erhalten, wie Sie zitieren sollen, ist es Ihnen überlassen. Folgende Varianten stehen Ihnen zur Verfügung:

B 3.2 „Wer zitiert, lässt damit erkennen, dass er die Ansicht des zitierten Autors teilt, es sei denn, er bringe im Zusammenhang mit dem Zitat etwas anderes zum Ausdruck.“²¹

Oder:

„Wer zitiert, lässt damit erkennen, dass er die Ansicht des zitierten Autors teilt, es sei denn, er bringe im Zusammenhang mit dem Zitat etwas anderes zum Ausdruck.“ Eco (2010, S. 198).

Beispiel

Sie arbeiten also entweder mit Fußnoten, in denen Sie die gesamten Quellenangaben niederschreiben oder Sie arbeiten mit der „amerikanischen“ Variante, indem Sie am Satzende lediglich auf den Autor, das Erscheinungsjahr und die Seitenzahl hinweisen. Die vollständigen Quellenangaben machen Sie dann im Literaturverzeichnis Ihrer Arbeit.

Beide Varianten haben **Vor- und Nachteile**:

- ▶ Wenn Sie mit **Fußnoten** arbeiten, liest sich der Text insgesamt flüssiger und die Rezipienten müssen nicht erst in Ihrer Arbeit blättern, um Näheres über die Quelle zu erfahren. Denn die Fußnoten befinden sich jeweils am Ende der entsprechenden Seite des Zitates der Arbeit.
- ▶ Bei der **amerikanischen Zitierweise** weiß der Leser sogleich bei wem Sie den Text entlehnt haben, der Blick muss nicht erst nach unten zu den Fußnoten schweifen. Zusätzlich können Sie bei der amerikanischen Variante zur Jahreszahl eine laufende Nummer oder ein Buchstabenkürzel, welches sich dann auch im Literaturverzeichnis wiederfindet, einfügen. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass bei umfangreichen Literaturverzeichnissen die Quellenangaben schneller aufzufinden sind. Darüber hinaus vermeiden Sie so Missverständnisse, falls Sie mehrere Werke ein und desselben Autors zitieren. Dieses Verfahren sieht dann folgendermaßen aus:

B 3.3 „Wer zitiert, lässt damit erkennen, dass er die Ansicht des zitierten Autors teilt, es sei denn, er bringe im Zusammenhang mit dem Zitat etwas anderes zum Ausdruck.“ Eco (2010a, S. 198).

Beispiel

Das „a“ hinter der Jahreszahl 2010 macht deutlich, dass im Text noch ein weiteres Werk von Eco aus dem Jahr 2010 zitiert wird. Bei einem dritten Werk schreiben Sie „b“ usf.

²¹ Eco, Umberto, 2010, S. 198.

Die **Quellenangaben** sollen es dem Leser ermöglichen, das Zitat wiederzufinden. Deshalb müssen alle Angaben (ihre Reihenfolge kann unterschiedlich sein) gemacht werden, die das Finden und Nachlesen ermöglichen:

Nachname, Vorname: Titel des Werkes. Auflage, Erscheinungsort, (Name des Verlages), Erscheinungsjahr, Seite.

Für die Quellenangabe von **Zitaten aus Sammelbänden** sind folgende Angaben erforderlich:

Nachname, Vorname: Titel des Aufsatzes. In: Nachname, Vorname (Hrsg.): Titel des Sammelbandes. Auflage, Erscheinungsort, (Name des Verlages), Erscheinungsjahr, Seite.

Zitieren Sie aus Fachzeitschriften, müssen Sie diese Angaben machen:

Name, Vorname: Titel des Aufsatzes. In: Titel der Zeitschrift, Jahrgang, Nummer, Erscheinungsort: Name des Verlages, Erscheinungsjahr, Seitenzahlen über die sich der Artikel erstreckt, Seitenzahl des Zitates.

In der Regel sollten Sie immer aus der **aktuellsten Auflage** eines Werkes **zitieren**. Da in den Bibliotheken häufig aber nicht die aktuellste Auflage zu finden ist, können Sie bspw. bei einem Online-Buchhandel im Internet nachsehen, ob es eine neuere Fassung des entsprechenden Buches gibt. Sie müssen natürlich überprüfen, ob die Seitenzahlen bei der Neuauflage verändert wurden. Um das Buch nicht kaufen zu müssen, bietet sich u. U. ein Besuch in einer Buchhandlung an.

Zum geisteswissenschaftlichen Habitus (insbesondere der Philologen) und zum Selbstverständnis einiger Disziplinen gehört es, dass nur aus bestimmten anerkannten Ausgaben zitiert werden darf. Welche Werkausgabe, welche Auflage Sie jeweils verwenden dürfen teilt Ihnen Ihr Professor mit.

Wörtliche Zitate sind exakt zu übernehmen. Das schließt die Art der Rechtschreibung – ob „alte“ bzw. „neue“ Rechtschreibung – ein, egal nach welchen Regeln Sie selbst Ihre Arbeit verfassen.

Zitate aus dem Internet

Sie werden für Ihre Recherche sicher auch auf das Internet zugreifen.

Das Internet verfügt über eine riesige Menge an frei zugänglichen Informationen, die man – nach Ansicht vieler Lernender – mit kurzem Tastendruck für sich sichern kann. Aber Achtung: Ein Text, der ohne Quellenhinweis übernommen worden ist, ist ein **Plagiat**, auch wenn er bearbeitet (redigiert, umgestellt und/oder übersetzt) worden ist. Auch ohne vorsätzliches Vorgehen ist ein übernommener Text ohne Quellenhinweis ein Plagiat.²² Dies sollte man immer beachten.

²² Debora WEBER-WULFF: „Wieso, im Internet ist doch alles frei?“ – Copy & Paste-Mentalität unter Lernenden.
s. unter: http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/unesco-heute/uh1-2008/uh108_s56-58.pdf

Im Internet wird nun folgendermaßen zitiert:

Die Angaben „Autor“ und „Titel“ des Dokuments sind die gleichen, wie bei Printmedien. Zusätzliche Angaben, wie Art des Dokumentes, letzte Aktualisierung bzw. Datum der Veröffentlichung und Angaben zu Datum und Zeit des Abrufes der entsprechenden Seite im Internet, sind erforderlich.

Ein Beispiel:

B 3.4 DEUTSCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT (1998): Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Wiley-VCH Verlag, Weinheim.

http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf
(Zugriff: 11. 04. 2013, 14.05 Uhr).

Beispiel

Es mag Ihnen übertrieben vorkommen, die Uhrzeit Ihres Zugriffs auf die Internetseite zu dokumentieren. Wer garantiert Ihnen jedoch, dass Ihr eben noch auf dem entsprechenden Server gefundenes Dokument 5 Minuten später immer noch dort oder überhaupt noch abgelegt ist? Zur Sicherheit sollten Sie daher ggf. einen Ausdruck der jeweiligen Seite in der Anlage Ihrer Arbeit hinzufügen.

Inhaltliche Ansprüche

Die erste Hürde, die Sie überwinden müssen, ist die **Wahl des Themas** Ihrer Arbeit. Als Grundregel gilt hier: Wählen Sie kein Übersichtsthema. Beispielsweise wäre das Thema „Soziologische Theorien im 20. Jahrhundert“ nicht zu bewältigen. Sie würden hier Gefahr laufen, Wesentliches auszulassen und könnten damit vier Buchbände füllen. Grenzen Sie Ihr Thema ein: „Die lernende Organisation aus konstruktivistischer Perspektive“ wäre beispielsweise besser geeignet.

ECO stellt **vier Faustregeln für die Themensuche** auf:

1. *„Das Thema soll den Interessen der Kandidaten entsprechen ...“;*
2. *Die Quellen, die herangezogen werden müssen, sollen für den Kandidaten auffindbar sein, d. h., sie müssen ihm tatsächlich zugänglich sein;*
3. *Der Kandidat soll mit den Quellen, die herangezogen werden müssen, umgehen können, d. h., sie müssen seinem kulturellen Horizont entsprechen;*
4. *Die methodischen Ansprüche des Forschungsvorhabens müssen dem Erfahrungsbereich des Kandidaten entsprechen.“* (ECO, 2010, S. 14)

ECO ergänzt in einer Fußnote eine fünfte Faustregel, wonach *„... der Professor der richtige sein soll.“* (ebd.). Dieser Hinweis ist nicht zu unterschätzen. Sie werden während Ihrer Prüfungsphase **von Ihrem Professor** mehr oder weniger intensiv **betreut**. Sie werden miteinander kommunizieren. Sie werden in der Abschlussphase Ihres Fernstudiums angespannt genug sein – da wäre es eine zusätzliche Belastung, mit dem Betreuer Ihrer Arbeit nicht zurechtzukommen.

Vordergründig sollte Ihr Professor jedoch fachlich für Ihr Thema in Frage kommen.

Einige Professoren fordern vor der Annahme eines Themas ein **Exposé** von den Prüfungskandidaten. Auf ein bis zwei Seiten sollte die These oder Hypothese, die man verfolgen will, niedergeschrieben werden. Eine erste Grobgliederung und die zu verwendende Literatur sollte ebenfalls aufgelistet werden. Diese Vorarbeit ist erforderlich, um im Vorfeld zu überprüfen, ob Ihr beabsichtigtes Thema für eine wissenschaftliche Abschlussarbeit überhaupt geeignet ist.

Stilistische Ansprüche

Sie sollten sich zu Beginn des Schreibens die Frage stellen, an wen Sie sich mit Ihrer Arbeit wenden wollen. Danach richtet sich die „**Sprache**“, die Sie für Ihr Werk wählen. In der Regel wird eine wissenschaftliche Abschlussarbeit „nur“ von den Prüfern – also von Hochschullehrern – gelesen.

Die Fachausdrücke, die Sprache Ihrer Disziplin, müssen Sie beherrschen. Das heißt aber unter gar keinen Umständen, dass eine Arbeit umso wissenschaftlicher wird, je mehr Fremdwörter Sie benutzen. **Fremdwörter** können jedoch wohl dosiert als stilistisches Mittel verwendet werden. Benutzen Sie Fremdwörter nur, wenn Sie sich über deren Bedeutung wirklich im Klaren sind und, wenn diese Ihnen behilflich sind, sich exakt auszudrücken.

Eine weitere stilistische Falle sind lange ineinander **verschachtelte Sätze**. Sie sind zum einen schwer lesbar, zum anderen bergen sie die Gefahr, sich missverständlich auszudrücken. Um jedoch erst einmal anzufangen, sollten sie ganz unverkrampft „drauflos schreiben“. Dank komfortabler Textverarbeitungsprogramme können Sie Ihren Text häufig umformulieren und ändern. Lösen Sie dabei lange Sätze wieder auf.

3.4.4 Wissenschaftliches Arbeiten mit dem Internet

Das Internet hat den Ruf, eine unerschöpfliche **Quelle des Wissens** zu sein. Diese Aussage ist ein Mythos. Wenn überhaupt, dann ist das Internet eine **Datenquelle**.

Ein Beispiel soll den **Unterschied zwischen Daten und Wissen** verdeutlichen: Wenn Sie etwas im Internet suchen, verwenden Sie i. d. R. eine „Suchmaschine“. Als erfahrener Internetsurfer kennen Sie die Klippen, die es dabei zu umschießen gilt: Sie starten Suchabfragen mit Booleschen Operatoren oder benutzen Suchagenten, die auch nach Wortkombinationen suchen. Trotzdem erhalten Sie Seitenvorschläge für Ihr gewünschtes Anliegen, die damit aber auch rein gar nichts zu tun haben. Denn es werden **Daten** ausgegeben. Zur **Information** wird ein Fundstück im Internet erst dann, wenn Sie das Datenangebot annehmen, es „anklicken“ und sich damit auseinandersetzen, es beurteilen. Wenn Sie diese Information verwerten/sich für Sie daraus Erkenntnisse ergeben, kann evtl. in der Folge von „**Wissen**“ die Rede sein.

Die herkömmliche Literaturrecherche in der Fachbereichs-Bibliothek hat den Vorteil, dass man den dort zum gesuchten Thema angebotenen Veröffentlichungen eine gewisse Grundseriosität unterstellen kann. Dieser Vorteil entfällt bei der Recherche im Internet.

Robert HARRIS hat einen **Evaluationskatalog** entwickelt, der bei der **Beurteilung einer Daten- bzw. Informationsquelle** hilfreich ist (vgl. HARRIS, 2010). Er nennt seine Checkliste „CARS“:

Checkliste zur Evaluation von Quellen aus dem Internet „CARS“

(nach HARRIS, 2010, aus dem Englischen)

Credibility (Glaubwürdigkeit)

- ▶ Wirkt die Quelle glaubwürdig?
- ▶ Gibt es Hinweise auf die Qualifikation und/oder Kompetenz des Autors?
- ▶ Sind Hinweise auf eine Qualitätskontrolle ersichtlich?
- ▶ Ist der Autor bekannt und/oder ist er eine Autorität?
- ▶ Ist der Autor Vertreter einer Institution (Hochschule, Institut, Stiftung)?

Accuracy (Genauigkeit)

- ▶ Wie aktuell ist die Quelle?
- ▶ Ist die Quelle sachlich verfasst?
- ▶ Ist der Sachverhalt detailliert dargestellt?
- ▶ Weist die Darstellung die erforderliche Exaktheit auf?
- ▶ Handelt es sich um eine umfassende Darstellung?
- ▶ Sind Vollständigkeit und Genauigkeit der Ausführungen auf die angestrebten Ziele und die Zielgruppe zugeschnitten?

Reasonableness (Vernünftigkeit)

- ▶ Sind die Ausführungen fair, objektiv, begründet und ausgewogen?
- ▶ Gibt es offensichtliche Parteilichkeit oder Interessenkonflikte?

Support (Nachweise)

- ▶ Ist ein Quellenverzeichnis vorhanden?
- ▶ Besteht die Möglichkeit Kontakt zum Autoren aufzunehmen?
- ▶ Werden zugängliche unterstützende Quellen angegeben?
- ▶ Werden Ansprüche an die Geltung der Ausführungen begründet?
- ▶ Falls erforderlich, ist eine Dokumentation vorhanden?

Die Kriterien, denen demnach eine Online-Quelle gerecht werden muss, sind auch für Quellen aus dem Printbereich gültig. Online-Quellen unterscheiden sich jedoch von Printquellen durch Anonymität, Schnellebigkeit und Instabilität. Daher ist es für die Verwendung einer solchen Quelle für eine wissenschaftliche Arbeit von besonderer Bedeutung, diese Prüfkriterien anzuwenden.

Tipp

Gefundene Dokumente, die diesen Kriterien nicht standhalten, können Ihnen im Prozess des wissenschaftlichen Arbeitens trotzdem nützlich sein. Sie können z. B. neue Aspekte oder Perspektiven in Ihre Überlegungen einbringen.

Arbeiten mit Online-Datenbanken

Eine Datenbank ist in der Regel eine Menge organisierter Daten und einer dazugehörigen Datenverwaltung, mit der Möglichkeit diese Daten gezielt abzufragen.

Ein Telefonbuch oder der Katalog einer Bibliothek sind demnach auch Datenbanken.

Der Vorteil liegt auf der Hand: Nahezu jede Hochschulbibliothek hat aus den Katalog-Kästen eine meist öffentlich zugängliche Online-Datenbank erstellt. Um zu recherchieren, ob die nächste Hochschule in der Nähe das begehrte Buch zur Verfügung hat, müssen Sie nunmehr lediglich ins Internet eintauchen und nicht mehr in den Zug einsteigen.

Viel interessanter sind allerdings **Verbundprojekte**. So finden Sie unter **www.subito-doc.de** einen Zusammenschluss wissenschaftlicher Bibliotheken in Deutschland. Über diese Datenbank können Sie Bücher und Zeitschriften recherchieren. Gegen eine Gebühr werden Ihnen das gewünschte Buch per Post und der Zeitschriftenartikel per E-Mail zugesandt.

Sie finden fast zu jeder wissenschaftlichen Disziplin Datenbanken. Diese hier im Einzelnen aufzulisten und zu kommentieren ist nicht sinnvoll (Instabilität der URLs).

Tipp

Ein Tipp soll Sie jedoch auch an dieser Stelle weiterbringen:

Wenn Sie mit Hilfe Boolescher Operatoren z. B. die Begriffe jura AND datenbank in eine Suchmaschine eintragen und 5800 Suchergebnisse erhalten, konzentrieren Sie sich vordergründig auf die URLs. Sollten in der URL Buchstaben wie „uni“, „hs“ oder „fh“ auftauchen, steuern Sie zunächst diese Surforschläge an. Es handelt sich dabei um Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen. Ohne diesen Institutionen per se qualitativ hochwertige Datenbanken unterstellen zu wollen, ist jedoch davon auszugehen, dass diese thematisch und methodisch für Sie als Studierende relevant sein dürften.

3.5 Prüfungen

Durch die revolutionären Entwicklungen im Medienbereich innerhalb der letzten 20 Jahre haben sich auch Struktur und Durchführung von Präsenz- und Distance-Learning-Studiengängen z. T. gravierend verändert.

Das betrifft auch die Möglichkeiten und die Varianz von Prüfungen. Im Wesentlichen unterscheiden wir hier die **schriftlichen Prüfungen**, wie Klausur, Hausarbeit, Abschlussarbeit (BA, MA), Portfolioprüfungen (bestehend aus verschiedenen zusammenhängenden, studienbegleitenden Teilprüfungen), die **mündlichen (Abschluss-)Prüfungen**, zu denen auch Präsentationen/Referate, insbesondere zu Gruppenarbeiten, gehören, und die **fachpraktischen Prüfungen**.

Einige der Prüfungsvarianten werden durch technische Hilfsmittel bzw. online unterstützt oder werden sogar online (unter definierten Bedingungen) durchgeführt.

Und trotzdem existiert nach wie vor das Phänomen der **Prüfungsangst**. Es gilt als erwiesen, dass ca. zwei Drittel aller Prüfungskandidaten unter „Prüfungsangst“ leiden, die sich durch innere Unruhe, Herzklopfen, Konzentrationsstörungen und/oder Übelkeit manifestieren kann (vgl. HAGMÜLLER, 1994, S. 124).

Diese erschreckend hohe Zahl sollte Ihnen Mut machen: Sie sind nicht allein.

Ein Mittel gegen Prüfungsangst gibt es nicht – außer vielleicht: eine gute Prüfungsvorbereitung.

Darüber hinaus gilt:

Nehmen Sie Prüfungen nicht wichtiger als sie tatsächlich sind!

Im Übrigen sind Prüfungen keine mittelalterlichen Hinrichtungen und die Prüfer keine Unmenschen.

Wir wollen Sie an dieser Stelle auf das Prozedere von Prüfungen ein wenig einstimmen und vorbereiten, nicht zuletzt auch, um Ihnen evtl. vorhandene Unsicherheiten und Ängste zu nehmen.

Tip

3.5.1 Prüfungsvorbereitung

Die **Phasen der Prüfungsvorbereitung** sind nach KUGEMANN/GASCH (2004, S. 126 ff.) folgende:

- Vorbereitung,
- Informationsaufbereitung,
- Einprägen,
- Wiederholen.

Sie sollten sich zunächst genau über die Modalitäten und die Rahmenbedingungen der Prüfung informieren. Dazu gehören:

- ▶ Wie viele Personen (Prüflinge, Prüfer) und welche sind anwesend?
- ▶ Dauer der Prüfung (In einer Stunde kann Ihnen mehr abverlangt werden als in 30 Min.)
- ▶ Kann ich den Prüfer im Vorfeld konsultieren? Kann ich von ihm Unterstützung bei der Prüfungsvorbereitung erwarten?
- ▶ Kennt mich der Prüfer aus Präsenzveranstaltungen oder von Einsendaufgaben/aus dem Internetseminar?

Wenn Sie diese Rahmenbedingungen geklärt haben, sollten Sie einen Vorbereitungsplan entwickeln. Gleichgültig, ob Sie eine schriftliche oder mündliche Prüfung absolvieren müssen – das Grundmuster des **Vorbereitungsplanes** ist das Gleiche:

- ▶ **Teilen Sie den Lern- und Prüfungsstoff auf:** Nehmen Sie einen Kalender zur Hand. Markieren Sie den Prüfungstermin. Verteilen Sie nun den Prü-

fungsstoff auf die Ihnen verbleibenden Tage im Kalender und rechnen Sie dabei mit zwei Tagen zusätzlich als Zeitpuffer. Den vorletzten Tag vor dem wichtigen Termin sollten Sie als Ruhetag einplanen.

- ▶ Im Anschluss an diesen Stoff- und Zeitplan entwickeln Sie einen minutiösen **Arbeitsplan** für jeden einzelnen Vorbereitungstag. Trotzdem oder vor allem, weil Sie als Fernstudent/-in dreifach belastet sind, sollten Sie versuchen, Ihre Tagesabläufe nicht völlig umzugestalten (Wenn Sie eigentlich ein Frühaufsteher und „Tagmensch“ sind, sollten Sie in der Prüfungsvorbereitungsphase nicht plötzlich zum Nachtschwärmer werden.).
- ▶ Bei der Prüfungsvorbereitung sollten Sie sich an der sog. „**Prüfungsspirale**“ orientieren: *„Sich gemäß einem solchen Plan auf eine Prüfung vorzubereiten, bedeutet also: Eine inhaltliche Verdichtung der Lerninhalte in immer kürzer werdenden Abschnitten vorzunehmen, jeweils unterbrochen von notwendigen Zwischenkontrollen und zweckmäßigen Pausen.“* (HAGMÜLLER 1994, S. 125). Jede dieser Phasen ist notwendig und benötigt ausreichend Zeit – deshalb **unbedingt vorher planen!**

3.5.2 Informationsaufbereitung

Prüfungen an Hochschulen haben selten den Sinn einer reinen Abfrage von Faktenwissen (Ausnahme: Physikum im Medizinstudium). In der Regel geht es darum, **Systematiken und Zusammenhänge** zu erkennen, Beispiele zu abstrahieren oder theoretisches Wissen anzuwenden. Daher bietet sich das **Lernen durch Strukturieren** an.

Eine Methode hierzu soll Ihnen näher vorgestellt werden:

1. Lesen Sie die entsprechenden Studienbriefe und die Ergänzungsliteratur.
2. Schreiben Sie die Schlüsselbegriffe oder die wesentlichen Sachverhalte heraus.
3. Beschreiben Sie diese Schlüsselbegriffe und Sachverhalte mit eigenen Worten.
4. Entwickeln Sie aus Ihren Ausführungen eine Systematik – evtl. visualisiert –, in der alle wichtigen Begriffe und Aspekte enthalten sind.

3.5.3 Einprägen

Jetzt müssen Sie sich die einzelnen Abschnitte Ihrer Ausführungen „nur noch“ einprägen. Dazu lassen Sie sich Abschnitt für Abschnitt insgesamt dreimal durch den Kopf gehen und vergegenwärtigen Sie sich dabei den Inhalt. Sollten Sie Schwierigkeiten mit einzelnen Begriffen haben, bauen Sie sich „**Eselsbrücken**“. Es kann hilfreich sein, die Gedanken laut zu formulieren oder Sie aufzuschreiben. Einigen hilft es auch, beim Einprägen zu stehen und/oder auf- und abzugehen.

3.5.4 Wiederholen

Mit der Wiederholung eines Abschnittes sollten Sie erst beginnen, wenn Sie sich alle anderen Abschnitte bereits eingeprägt haben. Am vorletzten Tag vor der Prüfung sollten Sie nicht mehr lernen und einen freien Tag einlegen und z. B. für einen Ausflug o. Ä. nutzen. Am Tag vor der Prüfung sollten Sie nur noch den Prüfungsstoff wiederholen, bei dem Sie unsicher sind.

Grundsätzlich gilt bei der Prüfungsvorbereitung:

Lieber in die Breite statt in die Tiefe lernen. Haben Sie „Mut zur Lücke“. Es ist in dieser Phase der Prüfungsvorbereitung nicht förderlich, sich mit dem Einprägen von Details zu befassen.

Tipp

3.5.5 Während der Prüfung

Üblicherweise werden folgende Prüfungsarten unterschieden:

– **Schriftliche Prüfungen:**

- Verfassen eines Fachaufsatzes (Klausur, Hausarbeit, Bachelor- oder Masterthesis),
- Multiple-Choice-Verfahren,
- Kurzfragen,
- Aufgaben aus dem Bereich der Mathematik oder der Konstruktion.

– **Mündliche Prüfungen:**

- Kurzfragen,
- Kurzreferate,
- Kolloquien,
- Präsentationen.

– **Fachpraktische Prüfungen**

Prüfungen können auch aus verschiedenen Prüfungsarten und aus studienbegleitenden Teilprüfungen (Portfolioprüfungen) zusammengesetzt sein.

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen Ihnen im Folgenden einige Tipps die Prüfungsangst nehmen:

Schriftliche Prüfungen

Verfassen eines Fachaufsatzes

Da Sie fachlich gut vorbereitet sind, ist Ihr größtes Problem die geringe Zeit, die Sie für das Zu-Papier-Bringen des Gelernten haben.

Beginnen Sie daher unbedingt mit der **Gliederung** Ihrer Gedanken und schreiben Sie diese nieder. Halten Sie sich zunächst nicht zu lange mit Details auf.

Schreiben Sie zu jedem Gliederungspunkt stichwortartig die Fakten und Sachverhalte auf und beginnen Sie dann zügig die Reinschrift.

Geben Sie die Gliederung zusätzlich zur Reinschrift ab. Falls Sie diese nicht beenden konnten, machen Sie so deutlich, dass Sie etwas wussten, jedoch die Zeit nicht ausreichte, um Ihre Gedanken vollständig niederzuschreiben.

Fragen Sie sich nach jedem geschriebenen Kapitel: Beantworten meine Ausführungen die Frage- oder Problemstellung tatsächlich? So vermeiden Sie, das „Thema zu verfehlen“.

Multiple-Choice-Verfahren oder Kurzfragen

Bei **Multiple-Choice-Tests** sollten Sie versuchen sich auf die eigentliche Fragestellung zu konzentrieren. Beantworten Sie die Fragen erst für sich, bevor Sie die zur Auswahl stehenden Antworten lesen. Beantworten Sie zuerst die leichten Fragen, also die, auf die Sie sofort die Antworten wissen. Überspringen Sie die Fragen, zu denen Ihnen die Antworten im Augenblick nicht einfallen. Bevor Sie eine Frage unbeantwortet lassen, kreuzen Sie irgendeine Antwortmöglichkeit an. Informieren Sie sich jedoch vor der Prüfung, ob falsche Antworten als Minuspunkte gezählt werden. Wenn ja, sollten sie auf das wahllose Ankreuzen von Antwortmöglichkeiten verzichten.

Ähnlich verhält es sich bei **Kurzfragen**. Auch hier sollten Sie die leichten Fragen zuerst beantworten und die schweren für den zweiten Durchgang aufheben. Gehen Sie bei der Beantwortung nicht zu sehr ins Detail. Schreiben Sie keine Romane; dafür haben Sie keine Zeit.

Aufgaben aus dem Bereich der Mathematik oder der Konstruktion

Auch hier gilt, die leichtesten Aufgaben zuerst lösen. Ähnlich wie bei einem Fachaufsatz sollten Sie wenigstens den Lösungsweg andeuten. KUGEMANN/GASCH (2004, S. 138) empfehlen für mathematische Aufgaben folgende **Checkliste**:

1. Sind die Angaben richtig abgeschrieben?
2. Sind die Werte von Gleichung zu Gleichung richtig übertragen?
3. Stimmen die Benennungen noch?
4. Ist das bisherige Ergebnis überschlagsmäßig richtig und plausibel?

Checklisten dieser Art sollten Sie sich für Ihr spezifisches Fachgebiet in der Prüfungsvorbereitung überlegen und während der Prüfung im Kopf präsent haben!

Mündliche Prüfungen²³

Kurzfragen

Für mündliche Prüfungen ist es hilfreich, sich in die Lage eines Prüfers zu versetzen. Prüfungen sind auch für den Prüfer nicht erbaulich. Nicht selten werden mehrere Prüfungen hintereinander abgenommen. Die meisten Prüfer sind erfahren und lassen sich mit Aussagen wie „... das habe ich eben noch gewusst“

²³ Betrifft auch die Verteidigung der BA- oder MA-Thesis

nicht hinters Licht führen. Viele Prüfer wünschen sich die Atmosphäre eines Gespräches, nicht ein stures Frage-Antwort-Spiel.

Es hat sich bewährt, dass Sie bei Unsicherheiten die Fragestellung wiederholen, ungefähr: „Habe ich Sie richtig verstanden, dass ...?“. Diese kurze Kunstpause ist besser als zu schweigen. Denn es erwartet niemand von Ihnen, dass Sie sich in einer Prüfung druckreif ausdrücken.

Antworten Sie nur auf die gestellte Frage und versuchen Sie nicht, dem Prüfer zu beweisen, dass Sie alles gelernt haben. Es zeugt nicht von Ihrem Abstraktionsvermögen oder der Fähigkeit, das Gelernte anzuwenden, wenn Sie wie auf Knopfdruck den Inhalt des Studienbriefes oder der Ergänzungsliteratur wiedergeben.

Kurzreferate in einer mündlichen Prüfung

Gerade in geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern ist es üblich, mündliche Prüfungen in Form von Kurzreferaten abzuhalten. Hier sollen Sie i. d. R. mündlich unter Beweis stellen, dass Sie in der Lage sind, wissenschaftlich zu arbeiten. Das heißt, Sie bereiten sich auf ein vorher mit dem Prüfer vereinbartes Thema vor und stellen dieses in einem Kurzreferat dar. Hier kann es entscheidend sein, dass Sie den Prüfer genau kennen (vielmehr noch: seine wissenschaftliche Arbeit, seinen Lehrschwerpunkt). Denn, was soll der Prüfer prüfen, wenn sein Schwerpunkt die Sozialpsychiatrie ist und Sie sich auf ein Thema unter der Überschrift „Phänomenologische Erziehungswissenschaft“ vorbereitet haben. Sprechen Sie also nicht nur das Thema vorher ab, sondern auch die Literatur, die Sie bearbeiten wollen/sollen.

Für die Vorbereitung auf das Kurzreferat gilt im Wesentlichen die gleiche Vorgehensweise wie für das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit. Der große Unterschied ist die geringere Zeit, die Ihnen zur Verfügung steht, und die sich daraus ergebende Straffung der Thematik in der Darstellung. Nehmen wir an, die Prüfung dauert 30 Minuten. Dann ist es häufig so, dass Ihnen 15 Min. Zeit gegeben werden, Ihr Referat zu halten, und die verbleibenden 15 Min. werden für ein Prüfungsgespräch zum Thema genutzt. Eine ausgezeichnete Gliederung Ihrer Gedanken ist für ein 15-minütiges Referat die Grundvoraussetzung.

Halten Sie, wenn möglich, Ihr Referat im Vorfeld der Prüfung vor anderen, um eine Vorstellung zu bekommen, ob Sie Ihre Ausführungen innerhalb der vorgesehenen Zeit vollständig wiedergeben können. Lassen Sie Ihren Testprüfer auch Fragen stellen, auch wenn er in dem Fachgebiet kein Experte ist. Er wird Ihnen vermutlich überwiegend Verständnisfragen stellen. Das hilft Ihnen, zu reflektieren, ob Sie sich klar ausgedrückt haben und das, worüber Sie reden, auch verstanden haben.

Kolloquien

Unter einem Kolloquium im Zusammenhang mit Prüfungen, könnte eine (öffentliche) Gruppenprüfung verstanden werden. Mehrere Prüflinge bereiten sich auf das gleiche Thema oder unterschiedliche Themen vor, oder es werden unterschiedliche Aspekte eines Themas erörtert.

Die Vorbereitung auf ein Kolloquium unterscheidet sich nicht von der auf andere mündliche Prüfungen, außer durch die Möglichkeit, sich gemeinsam mit

der Gruppe vorzubereiten. Die **Arbeit in der Gruppe** birgt in der Phase der Prüfungsvorbereitung Chancen und Risiken: Sie können vom Wissen und den Erfahrungen der anderen Teilnehmer profitieren, sich aber auch in gruppendynamischen Prozessen aufreiben. Daher sollten Sie schon vor der entscheidenden Prüfung Erfahrungen mit Gruppenarbeit gesammelt haben. Da die Bedeutung von Gruppenarbeit für Lernprozesse aber auch für Arbeitsabläufe in fast allen Bereichen bekannt ist, sollten Sie am Ende Ihres Fernstudiums über diese Erfahrung verfügen.

In der Prüfungssituation sollten Sie ständig aufmerksam verfolgen, was Ihre Kommilitonen beitragen. Lehnen Sie sich nicht zurück, wenn andere gefragt sind. Es könnte jederzeit eintreten, dass Sie an der Reihe sind. Wenn Sie den Verlauf genau verfolgen, können Sie viel leichter erkennen, in welche Richtung die Fragen abzielen oder welcher Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt wird.

4 Fazit – oder – Wie finde ich nun das passende Angebot für mich?

Hoffentlich haben Ihnen die vorliegenden Ausführungen Mut gemacht, das „Abenteuer Fernstudium“ zu wagen!

Bevor Sie sich für ein bestimmtes Fernstudium und einen bestimmten Anbieter entscheiden, sollten Sie sich zunächst gut informieren:

Welche Hochschule bietet den von mir gesuchten Fernstudiengang und mit welchem Abschluss an?

Zur Beantwortung dieser Frage können u. a. die folgenden Websites sehr hilfreich sein:

► www.zfh.de

Die **Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH)** wurde 1996 durch einen Staatsvertrag der drei Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland als zentrale wissenschaftliche Einrichtung des Landes Rheinland-Pfalz mit Sitz in Koblenz gegründet. Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung und Durchführung von Fernstudien an Fachhochschulen der drei Länder zu fördern.

Die ZFH legt jährlich einen Ratgeber für Fernstudien an Fachhochschulen auf. Fernstudieninteressenten, die sich berufsbegleitend weiterqualifizieren möchten, können die Broschüre kostenlos anfordern oder sie auf der ZFH-Website als PDF einsehen oder downloaden. Der Ratgeber enthält die aktuelle jährliche Übersicht über **das Fernstudienangebot an staatlichen Fachhochschulen sowie privaten Fachhochschulen mit staatlicher Anerkennung im deutschsprachigen Raum**. Mit einer Vielfalt von Tipps und Informationen rund um das Fernstudium dient er auch als wichtige Entscheidungshilfe für die Aufnahme eines Fernstudiums.

► www.verbundstudium.de/studieren.html

Das **Institut für Verbundstudien – IfV NRW** in Hagen ist eine gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens. Es wurde im Jahre 1993 gegründet und ist bei der Fachhochschule Südwestfalen eingerichtet. Das IfV NRW übernimmt zentrale Aufgaben für den fachnahen und technischen Support der Fachhochschulen, insbesondere bei der Entwicklung und der Durchführung von Fernstudienangeboten (hier Verbundstudium genannt). Die Verbundstudiengänge richten sich in erster Linie an Berufstätige und Auszubildende. Das Verbundstudium ist ein bewährtes hochschulübergreifendes Studienangebot – eine Kombination von Fern- und Präsenzstudium, in dem mittlerweile über 3000 Studierende an staatlichen Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben sind. Es kann berufs- und/oder ausbildungsbegleitend absolviert werden und schließt mit einem Bachelor oder Master ab.

► www.bildungsserver.de

Der Deutsche Bildungsserver ist der zentrale Wegweiser zu Bildungsinformationen im Internet. Er bietet allen Interessierten grundlegende und hochwertige Informationen und Internetquellen – schnell, aktuell, umfassend und kostenfrei. Als Meta-Server verweist er primär auf Informationen zum deutschen Bildungswesen, die u. a. von Bund und Ländern, der Europäischen Union, von Hochschulen, Schulen, Landesinstituten, außeruniversitären Forschungs-/Serviceeinrichtungen, wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Bibliotheken, Dokumentationsstellen, Museen u. a. bereitgestellt werden.

► www.studieren.de

Diese Suchmaschine zu Hochschule und Studium bietet ein Verzeichnis von Fernstudiengängen an Universitäten und Fachhochschulen.

Lassen Sie sich dann von der Anbieterhochschule Ihrer Wahl beraten. Dabei sollten folgende Fragen im Vordergrund stehen:

- Entsprechen der Inhalt und der angestrebte Abschluss meinem Weiterbildungsziel und meinen Vorstellungen zur beruflichen Entwicklung?
- Sind die Kosten transparent dargestellt? Wie sind die Kündigungsfristen?
- Versuchen Sie, sich im Vorfeld das Studienmaterial anzuschauen. Entspricht es fernstudiendidaktischen Ansprüchen?
- Informieren Sie sich, wer die Autoren sowie wer die Lehrenden während der Präsenzphasen sind.
- Informieren Sie sich über die Prüfungs- und Studienordnung: Wie oft dürfen Prüfungen wiederholt werden?

Ihre Zufriedenheit mit der Beratung durch Vertreter der Anbieterhochschule kann ein erstes Indiz für die Qualität der Betreuung während des Fernstudiums an dieser Einrichtung sein. Wenn Sie sich bereits im Vorfeld allein gelassen fühlen, dürfte es Ihnen während des Studiums ähnlich ergehen.

► www.aww-brandenburg.de oder www.hdl-fernstudium.de

Wenn Sie dann noch weitere allgemeine Fragen zum Fernstudium, insbesondere an Fachhochschulen, haben, scheuen Sie sich nicht, auch die Mitarbeiter der Service-Agentur des HDL anzurufen oder schreiben Sie uns eine E-Mail unter „kontakt-hdl@aww-brandenburg.de“.

Die Service-Agentur des HDL als Geschäftsbereich der Agentur für Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer (AWW) e.V. unterstützt die zz. 25 Verbundhochschulen (Stand: 30.05. 2013) bei der Initiierung, Entwicklung, Erprobung, Implementierung und Überarbeitung von Fernstudien- und E-Learning-Angeboten. Sie entwickelt, überarbeitet und vertreibt Fernstudienmaterialien und organisiert dabei auch die permanente Qualitätssicherung und -kontrolle. Zudem berät sie Studieninteressierte und Hochschulen zu allen Fragen des Fernstudiums:

Service-Agentur des Hochschulverbundes Distance Learning (HDL)
c/o AWW e.V.

Magdeburger Str. 50,

14770 Brandenburg

Tel.: (033 81) 35 57 40,

(033 81) 35 57 51,

Fax: (033 81) 35 57 49,

E-Mail: kontakt-hdl@aww-brandenburg.de,

Homepage: www.aww-brandenburg.de

oder

www.hdl-fernstudium.de

Viel Erfolg!

Hinweise zu den Übungen

Übung 2.1

In der Übung 2.1 sollten Sie Ihre Motivation reflektieren und herausfinden, ob Sie eher intrinsisch oder extrinsisch motiviert sind.

Zunächst die Auflösung, welche Motivationslage wie zugeordnet werden kann:

	Eher intrinsisch	Eher extrinsisch
Ich möchte mich beruflich weiterentwickeln	X	
Ich habe damals mein Studium abgebrochen und möchte jetzt meinen Abschluss machen.	X	
Mein Arbeitgeber setzt mich unter Druck. Wenn ich die Qualifikation jetzt nicht nachhole kann er mich nicht mehr beschäftigen		X
Mich ärgert, dass meine Kollegen mehr verdienen als ich. Wir machen das Gleiche, nur fehlt mir der Hochschulabschluss.	X	
Ich möchte beruflich etwas anderes machen. Dafür benötige ich dieses Studium.		X
Ich ärgere mich, dass ich damals nicht studiert habe. Das will ich jetzt nachholen.	X	
Nachdem die Kinder nun aus dem Gröbsten raus sind, will ich was für mich tun.	X	
Ich weiß, dass ich die Inhalte des Studiums benötige, um mich selbstständig machen zu können	X	
Ich bin jetzt Rentner und interessiere mich für das Thema.	X	

Für den Studienerfolg ist es nicht unbedingt relevant, ob Ihre Motivation eher intrinsisch oder eher extrinsisch ist. Es kann jedoch in Krisensituationen während Ihres Studiums (Vielleicht wollen Sie irgendwann „alles hinschmeißen“!) hilfreich sein, sich die eigene Motivation vor Augen zu halten und aus dieser Motivation die Kraft zu ziehen, doch weiterzumachen und durchzuhalten.

Übung 3.2: Test Lerntyp

Auswertung des Tests: In der rechten Spalte finden Sie die Erklärung, welchem Lerntyp Sie eher entsprechen, wenn Sie die jeweilige Aussage angekreuzt haben:

Auswertung des Tests: In der rechten Spalte finden Sie die Erklärung, welchem Lerntyp Sie eher entsprechen, wenn Sie die jeweilige Aussage angekreuzt haben:

1. **Sie müssen zu einer Geschäftsreise in eine Ihnen bisher unbekannte Stadt. Wie würden Sie vorgehen, um den Weg zu Ihren Geschäftspartnern zu finden?**

Ich kaufe mir einen Stadtplan oder organisiere im Internet einen entsprechenden Kartenausschnitt.

(Bildlicher Lerntyp)

Ich bitte darum, dass mich jemand vom Bahnhof abholt und mich begleitet.

(Handelnder Lerntyp)

Ich lasse mir eine genaue Wegbeschreibung schicken und lese diese.

(Lesender Lerntyp)

Ich lasse mir am Bahnhof den Weg von einem Ortskundigen erklären.

(Akustischer Lerntyp)

2. **Sie wollen sich einen neuen DVD-Player kaufen. Was beeinflusst Ihre Kaufentscheidung am ehesten?**

Passt das Aussehen des DVD-Players zu meiner Zimmerausstattung?

(Bildlicher Lerntyp)

Ich lese mir die Beschreibung und die Gebrauchsanweisung durch.

(Lesender Lerntyp)

Ich lasse mir alles ausführlich von einem Verkäufer erklären.

(Akustischer Lerntyp)

Ich möchte das Gerät gern vorher ausprobieren.

(Handelnder Lerntyp)

3. **Sie wollen ein paar Freunde zum Essen einladen und etwas ganz Besonderes kochen. Wie gehen Sie vor?**

Ich koche das, was ich kann. Und wandle dies ein wenig ab.

(Handelnder Lerntyp)

Ich wähle aus einem Kochbuch das Gericht aus, bei dem mir das entsprechende Foto am besten gefällt.

(Bildlicher Lerntyp)

Ich rufe meine Mutter an und lasse mir Ihr Hausrezept diktieren.

(Akustischer Lerntyp)

Ich lese mir die Rezepte meines Kochbuches durch und entscheide dann.

(Lesender Lerntyp)

4. Sie sind sich nicht sicher, ob man das Wort „Assessment“, „Assesment“ oder „Aessment“ schreibt. Wie gehen Sie vor?

Ich versuche, mir das Wort vor dem „geistigen“ Auge vorzustellen, um auf die Lösung zu kommen.

(Bildlicher Lerntyp)

Ich schreibe das Wort schnell, ohne viel nachzudenken, auf.

(Handelnder Lerntyp)

Ich spreche das Wort vor mich hin.

(Akustischer Lerntyp)

Ich bemühe ein Wörterbuch.

(Lesender Lerntyp)

5. Während Präsentationen neuer Produkte in Ihrer Firma überzeugen Sie folgende Formen der Präsentation am ehesten.

Ausführliche Produktinformationen, die ich in Ruhe selbst lesen kann.

(Lesender Lerntyp)

Eine reich bebilderte PowerPoint-Präsentation.

(Bildlicher Lerntyp)

Erklärungen eines Vertreters des entsprechenden Unternehmens.

(Akustischer Lerntyp)

Die Möglichkeit, das Produkt selbst zu testen.

(Handelnder Lerntyp)

6. Sie möchten sich für Ihr Fernstudium ein Grundlagenbuch des Faches kaufen. Allerdings sind sehr viele Publikationen dazu auf dem Markt. Wie gehen Sie vor?

Ich gehe in die Bibliothek und leihe mir diverse Bücher aus, um auszuprobieren, mit welchem ich am besten zu recht komme.

(Handelnder Lerntyp)

Ich lasse mir eines vom Professor empfehlen.

(Akustischer Lerntyp)

Ich lese mich in einer Buchhandlung in einzelne vergleichbare Kapitel ein.

(Lesender Lerntyp)

Ich entscheide mich für das Buch mit den meisten Abbildungen und der übersichtlichsten Struktur.

(Bildlicher Lerntyp)

7. Sie sind für die nächste Weihnachtsfeier Ihrer Firma verantwortlich. Sie haben an einen Ausflug in ein „Erlebnisrestaurant“ gedacht. Wie bereiten Sie sich vor, um keine Überraschung zu erleben?

Ich lasse mir von einem Bekannten, der schon mal da war, alles erklären.

(Akustischer Lerntyp)

Mir reicht die Imagebroschüre mit den sehr ansprechenden Bildern, um mich für diesen Ausflug zu entscheiden.

(Bildlicher Lerntyp)

Ich fahre in das Erlebnisrestaurant, um mich an Ort und Stelle zu erkundigen.

(Handelnder Lerntyp)

Ich lese im Internet die Einträge im Forum zu dem stadtbekanntem Restaurant.

(Lesender Lerntyp)

8. Sie wollen Ihrer Großmutter erklären, was das Internet ist. Wie würden Sie vorgehen?

Ich versuche, ihr das Prinzip anhand von Skizzen und Zeichnungen zu erläutern.

(Bildlicher Lerntyp)

Ich verfasse für sie einen guten, leicht verständlichen Text dazu.

(Lesender Lerntyp)

Ich setze es ihr mündlich auseinander.

(Akustischer Lerntyp)

Ich setze mich mit ihr vor den Computer und zeige ihr, was darunter zu verstehen ist.

(Handelnder Lerntyp)

9. Sie haben über eine Annonce eine/n attraktive/n Frau/Mann kennen gelernt. Leider wohnen sie beide nicht in der gleichen Stadt. Nun steht der erste Besuch bei Ihnen an.

Ich schicke ihr/ihm einen Stadtplan.

(Bildlicher Lerntyp)

Ich gebe am Telefon eine genaue Wegbeschreibung ab.

(Akustischer Lerntyp)

Ich hole sie / ihn am Bahnhof ab.

(Handelnder Lerntyp)

Ich schreibe die Wegbeschreibung genau auf.

(Lesender Lerntyp)

10. Sie haben im Kino einen beeindruckenden Film gesehen und wollen ihn ihrem besten Freund ans Herz legen.

Ich rufe ihn an und schwärme ihm davon vor.

(Akustischer Lerntyp)

Ich schreibe eine E-Mail und schildere den Film.

(Lesender Lerntyp)

Ich versuche die wichtigsten Szenen so bildreich wie möglich zu beschreiben.

(Bildlicher Lerntyp)

Ich lade den Freund ein, sich den Film gemeinsam mit mir anzuschauen.
(Handelnder Lerntyp)

Überprüfen Sie nun, ob Sie eine der Möglichkeiten

- handelnder Lerntyp,
- akustischer Lerntyp,
- lesender Lerntyp,
- bildlicher Lerntyp

überdurchschnittlich häufig angekreuzt haben.

Das könnte ein Indiz dafür sein, dass Sie eher dieser Lerntyp sind.

Anhang 1

Länderspezifische Regelungen für den Zugang zu einem Hochschulstudium ohne HZB

Im Folgenden finden Sie die länderspezifischen Regelungen zu den Möglichkeiten des Studierens an (Fach-)Hochschulen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und ggf. zum Bildungsurlaub bzw. zu Freistellungen.

(Stand: April 2013)

Baden-Württemberg

Voraussetzungen für ein Studium

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen (nach § 59 Abs. 1 bis 3 LHG):

1. der erfolgreiche Abschluss
 - einer Meisterprüfung,
 - einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - bestimmter Fortbildungen einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder
 - einer Fachschule im Sinne von § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württembergund
2. der schriftliche Nachweis einer Hochschule über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch

Eignungsprüfung (nach § 59 Abs. 2 u. 3 LHG)

Die Qualifikation **für ein Studium in einem nicht ihrer beruflichen Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang** können obige Berufstätige durch das Bestehen einer besonderen Prüfung erwerben.

- Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist.
- Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung.

Mit Bestehen der Prüfung wird eine studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt. Diese gilt unbefristet.

In besonders begründeten **Einzelfällen** ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichend von obigen Voraussetzungen möglich.

Besondere Eignungsprüfungen

(Die Prüfung soll an die berufliche Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers anknüpfen. Die Fachhochschulen regeln durch Satzung die Zulassungsvoraussetzungen, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften.)

- **Erzieher**, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger sowie Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, jeweils mit einer staatlichen Anerkennung, können die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik an einer Fachhochschule auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben.
- **Altenpfleger** mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger sowie Entbindungspfleger und Hebammen, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung, können die Qualifikation für ein Studium in pflegewissenschaftlichen Studiengängen durch Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben.

Rechtsgrundlagen

Landeshochschulgesetz – LHG (Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch DLR-Gesetz BW vom 17. 12. 2009:

http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/gesetze/2_Hochschul_Gesetzblatt010105.pdf

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – BerufszHVO) vom 24. Juni 2010:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BerufsHSchulZugV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Bildungsfreistellung

Keine Regelungen.

Bayern

Voraussetzungen

- Besonders qualifizierten Absolventen der **Meisterprüfung** wird der fachgebundene Zugang zur Fachhochschule für die der Meisterprüfung fachlich entsprechenden Studiengänge eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Fachhochschule absolviert haben.

Absolventen der Meisterprüfung wird der **allgemeine Hochschulzugang** eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben.

- Der **fachgebundene Hochschulzugang** wird eröffnet,
 - wenn nach erfolgreichem Abschluss einer mind. zweijährigen Berufsausbildung und
 - anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich.

Verfahren

- die Hochschule entweder in einem besonderen Prüfungsverfahren oder
- durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mind. zwei Semestern die Studieneignung festgestellt hat.

Vor Durchführung des Prüfungsverfahrens oder vor Aufnahme des Probestudiums findet ein **Beratungsgespräch** an der Hochschule statt.

Rechtsgrundlagen

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012: Art. 45

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGBY2006rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007, zuletzt geändert am 06. Februar 2013:

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-QUALVBY2007rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Bildungsfreistellung

Keine Regelungen.

Berlin

Voraussetzungen für die Aufnahme eines grundständigen Studiums

- **allgemeine HZB; BerlHG § 11, 1:**
Erfolgreicher Abschluss
 - einer Aufstiegsfortbildung nach Best. d. Handwerksordnung, d. Berufsbildungsgesetzes o. entspr. Regelungen
 - oder
 - vergleichbare Qualifikation, insbes. durch Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesens, im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich
 - einer Fachschulausbildung an staatl. o. staatl. anerk. Fachschule (§ 34 Schulgesetz) o. vergl. Ausbildung in and. Bundesland
- **fachgebundene HZB; BerlHG § 11, 2:**
 - fachlich einschlägige, mind. zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen und
 - mindestens drei Jahre im erlernten Beruf tätig oder Zugangsprüfung bestanden

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011: § 11

http://www.kulturbuch-verlag.de/online/brv_aktuell/PDF/221-11.pdf

Bildungsurlaub/Sonderurlaub

- Für Bildungsmaßnahmen, die nach dem Berliner Bildungsurlaubsgesetz anerkannt wurden.
- Voraussetzung: mind. sechs Monate andauerndes Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnis.
- Der Arbeitgeber ist sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich oder mündlich zu informieren.
- Es besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung an max. 10 Arbeitstagen in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren.
- Arbeitnehmer bzw. Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr haben Anspruch auf bezahlte Freistellung an max. 10 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres.
- Für Beamte des Landes Berlin gelten die Sonderurlaubsregelungen des Landes.

Rechtsgrundlage

Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24. Oktober 1990 (GVBl. S. 2209)
zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178)

<http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-arbeit/bildungsurlaub/biurlg.pdf?start&ts=1284116462&file=biurlg.pdf>

Brandenburg

Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (lt. Hochschulgesetz § 8) auch möglich durch

Voraussetzungen

- Abschluss der Sekundarstufe I (oder einen gleichwertigen Abschluss),
- eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung

oder

- Bestehen der Meisterprüfung

oder

- Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erbracht.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18. Dezember 2008: § 8

<http://www.mwfk.brandenburg.de/media/lbm1.a.1494.de/Hochschulgesetz2008.pdf>

Bildungsurlaub/Sonderurlaub

- Für Bildungsmaßnahmen, die nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannt wurden.
- Voraussetzung: mind. sechs Monate andauerndes Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnis.
- Es besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung an max. 10 Arbeitstagen in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren.

Rechtsgrundlage

Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG) Vom 15. Dezember 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 26], S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. November 2006)

http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.24216.de

Bremen

Zugangsvoraussetzungen

Eine **Hochschulzugangsberechtigung** hat auch, wer

1. eine Meisterprüfung bestanden hat,
2. eine nach Zugangsvoraussetzungen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstundenzahl und Abschlussziel der Meisterfortbildung vergleichbare Ausbildung absolviert und eine der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung bestanden hat,
3. einen Bildungsgang einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung oder einen nach Aufnahmevoraussetzungen, Dauer, erteilter Gesamtunterrichtsstundenzahl und Abschlussziel vergleichbaren Bildungsgang absolviert und jeweils die Abschlussprüfung bestanden hat,
4. über einen Fortbildungsabschluss nach den §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes oder den §§ 42 oder 42 a der Handwerksordnung verfügt, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst hat oder
5. über einen Abschluss nach vergleichbarer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe verfügt.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft ist ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten für die erforderliche Feststellung der Vergleichbarkeit festzulegen und die Vergleichbarkeit bestimmter Bildungsgänge festzustellen.

Eine **fachgebundene Hochschulreife** erwirbt auch, wer

1. die Einstufungsprüfung gemäß § 57 BremHG bestanden hat oder
2. ein Kontaktstudium, ein Propädeutikum oder ein anderes weiterbildendes Studium an einer Hochschule der Freien Hansestadt Bremen erfolgreich absolviert hat, wenn dieses Studium für die angestrebte fachgebundene Hochschulreife fachlich einschlägig ist.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft regelt durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach den Nummern 1 und 2, insbesondere die Mindestanforderungen hinsichtlich der Vorbildung und Vortätigkeit sowie der Weiterbildung; er kann ferner bestimmen, dass und seit wann Bewerber ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben müssen.

Rechtsgrundlage

<http://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/Bremisches%20Hochschulgesetz.pdf>

Bildungsurlaub

- Für Bildungsmaßnahmen, die nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz anerkannt wurden.
- Voraussetzungen:
 - a) Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis mit Schwerpunkt in der Freien Hansestadt Bremen liegt,
 - b) Personen, die seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz in Bremen haben.
- Es besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung an max. 10 Arbeitstagen in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.

Rechtsgrundlage

Bremisches Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG) vom 18. Dez. 1974 (BREM.GBL. S. 348) SA BREMR 223-I-1 zuletzt mit Wirkung vom 01. 04. 2010 geändert durch Ändg. vom 23. 03. 2010 (Brem.GBl. S. 269):

<http://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/Bremisches%20Bildungsurlaubsgesetz.pdf>

Hamburg

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium in einem grundständigen Studiengang sind auch Personen berechtigt, die über

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen,
2. eine danach abgeleistete dreijährige Berufstätigkeit (Ausnahme: 2 Jahre, Anrechnungen möglich) nachweisen und
3. die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang in einer Eingangsprüfung nachweisen (für alle Studiengänge). Wer in ein Probestudium aufgenommen wurde, kann die Eingangsprüfung durch den Nachweis einer mindestens einjährigen erfolgreichen Teilnahme an dem Probestudium ersetzen.

Rechtsgrundlage

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. 07. 2001 (GVBl. I Hamburg 2001, 26, S. 171 ff.), zul. geänd. durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518): § 38

<http://landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Bildungsurlaub

- Für Bildungsmaßnahmen, die nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz anerkannt wurden.
- Voraussetzung: mind. sechs Monate andauerndes Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnis.
- Es besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung an max. 10 Arbeitstagen in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren.

Rechtsgrundlage

Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 21. 01. 1974 mit den Änderungen vom 16. 04. 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974, Seite 6, 1991, Seite 113)

<http://kursportal.info/glossar.php?id=881>

Hessen

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium (**allgemeine HZB**) in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt:

- wer die Meisterprüfung

sowie

- wer folgende vergleichbare Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach Maßgabe der Rechtsverordnung des Hessischen Wissenschaftsministeriums hat:
 - Fortbildungsabschlüsse, ... , sofern die Lehrgänge mindestens 400 Stunden umfassen;
 - staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst ...;
 - Abschlüsse an Fachschulen;
 - Abschlüsse vergleichbarer landesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe;
 - Abschlüsse vergleichbarer bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen, wie beispielsweise Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.

Zum Studium (**fachgebundene HZB**) in einem grundständigen Studiengang sind ebenfalls berechtigt:

- Absolventen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen,
- sowie Absolventen eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main.

Rechtsgrundlagen

Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227): § 54

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/t47/page/bshesprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchulGHE2010rahmen&doc.part=R&toc.poskey=

Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010:

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1519/page/bshesprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=2&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BerQHSchulZVHE2010pP1&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

Bildungsurlaub

- Für Bildungsmaßnahmen, die nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub anerkannt wurden.
- Voraussetzung: mind. sechs Monate andauerndes Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnis.
- Der Bildungsurlaub beträgt jährlich fünf Arbeitstage.

Rechtsgrundlage

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 13. 12. 2012 (GVBl. I, S. 622):

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/tk_sec.cgi?chosenIndex=UAN_nv_1005&xid=169275,1

Mecklenburg-Vorpommern

Voraussetzungen/Verfahren (LHG M-V § 18, 19)

- Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung erhalten die erforderliche Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule durch das Ablegen der **Meisterprüfung**.
- Dies gilt entsprechend für **gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen** sowie für Fachschulprüfungen.
- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einzelnen durch Rechtsverordnung regeln, welche Abschlüsse den Zugang zu Universitäts- und Fachhochschulstudiengängen eröffnen. Dabei können auch **andere Vorbildungen oder berufliche Fortbildungen als gleichwertig anerkannt** werden.

Bewerber erhalten durch das

- Bestehen einer **Hochschulzugangsprüfung** (LHG M-V § 19) eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung.

Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person aufgrund der Motivation und Persönlichkeit sowie des allgemeinen und fachlichen Wissens für das angestrebte Studium geeignet ist.

- Zur **Zugangsprüfung wird zugelassen**, wer
 - eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und
 - eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Das Bestehen einer **Erweiterungsprüfung** berechtigt Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in einem nicht verwandten Studiengang.

Zur Erweiterungsprüfung wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte des Studiums in einem Studiengang oder eine Zwischenprüfung in einem Studiengang erfolgreich absolviert hat (LHG M-V § 19, 4).

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (letzte Änderung: § 7 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2012):

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGMV2011rahmen>

Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung - QualVO M-V) vom 12. Juli 2005 (GVOBl. M-V 12/2005 S. 398), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2011 (GVOBl. M-V 7/2011 S. 238): Teil 2,

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-QualVMV2005rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Bildungsfreistellung

Für Bildungsmaßnahmen, die nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannt wurden.

Voraussetzung: mind. sechs Monate andauerndes Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnis.

Es besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung an max. fünf Arbeitstagen in einem Kalenderjahr.

Rechtsgrundlage

Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz – BfG M-V) vom 7. Mai 2001:

<http://www.weiterbildung-mv.de/pdf/BfG-MV.pdf>

Niedersachsen

Voraussetzungen

Eine **Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in jeder Fachrichtung** an jeder Hochschule **aufgrund beruflicher Vorbildung** besitzt, wer

- eine Meisterprüfung abgelegt hat,
- einen Bildungsgang zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt abgeschlossen hat,
- einen Fortbildungsabschluss auf Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42a der Handwerksordnung besitzt, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht,
- ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung besitzt, das auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht,
- einen Fachschulabschluss entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 (Nds.MBl. 2010, S. 516) besitzt oder
- einen Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe besitzt, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht.

Eine **Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung** an jeder Hochschule **aufgrund beruflicher Vorbildung** besitzt, wer

- nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens dreijährigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem dem angestrebten Studiengang fachlich nahestehenden Bereich diesen Beruf mindestens drei Jahre lang, als Stipendiatin oder Stipendiat des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes mindestens zwei Jahre lang, ausgeübt hat,
- eine andere von der Hochschule studiengangsbezogen als gleichwertig festgestellte Vorbildung hat oder
- nach beruflicher Vorbildung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch **Prüfung** erworben hat:
 - **Voraussetzungen für die Prüfung auf Antrag** (vgl. HZbPrüfVO, § 3):
 1. Nachweis des Abschlusses der Sekundarstufe I oder eines gleichwertigen Abschlusses und
 2. Nachweis über
 - a) eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung in einem anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungs-

beruf und eine anschließende mindestens zweijährige entsprechende hauptberufliche Tätigkeit (Anrechnungen möglich) in diesem Beruf oder

b) eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit (Anrechnungen möglich) in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen denen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar sind,

und

3. Nachweis über Prüfungsvorbereitung für allgemeinen Teil durch Bescheinigung

a) einer Einrichtung der Erwachsenenbildung (finanzhilfeberechtigt), einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer Fernstudieneinrichtung oder

b) einer Person, die ein Hochschulstudium abgeschlossen und eine Vorbereitung der Bewerberin oder des Bewerbers in den Fächern des allgemeinen Teils der Prüfung auf Fachoberschulniveau gefördert hat.

– Prüfung/Prüfungsverfahren

Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling den grundlegenden Anforderungen gerecht wird, die für eine erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des ersten Semesters im gewählten Studienbereich oder in dem gewählten Studienfach vorausgesetzt werden.

Die Prüfung gliedert sich in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil (jeweils schriftlich und mündlich; vgl. HzbPrüfVO, § 4 – 5).

Rechtsgrundlage

Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 12. 12. 2012: § 18

<http://www.schure.de/22210/nhg.htm>

Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) vom 17. Dezember 2009 (Nds.GVBl. Nr.29/2009, S. 502):

<http://www.studieren-in-niedersachsen.de/rechtliches/ImmaturenVO.pdf>

Bildungsurlaub

- Für Bildungsmaßnahmen, die nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz anerkannt wurden.
- Voraussetzung: mind. sechs Monate andauerndes Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnis.
- Es besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung an max. fünf Arbeitstagen in einem Kalenderjahr. Es können u. U. die nicht verbrauchten Tage des Vorjahres innerhalb von Jahren kumuliert werden.

- Der Arbeitgeber ist mind. vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu informieren.

Rechtsgrundlage

Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz – NBildUG in der Fassung vom 25. Januar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999

http://www.aewb-nds.de/cms/images/stories/PDF_Bildungsurlaub/NBildUG.

PDF

Nordrhein-Westfalen

Voraussetzungen

1. Zugang zum Studium hat, wer
 - eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen und
 - eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf absolviert hat (Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt).

Diese Qualifikation berechtigt zur Aufnahme des **Studiums in** einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit **fachlich entsprechenden Studiengang**.

2. Zugang zum Studium hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:
 - Meisterbrief,
 - Fortbildungsabschluss, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
 - eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz,
 - Abschluss einer Fachschule,
 - Abschluss einer vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
 - Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

Diese Qualifikation berechtigt zur Aufnahme des Studiums in **jedem Studiengang**.

Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium

Diese Bewerber zu 1. können an einer **Zugangsprüfung** teilnehmen.

Sie können auch in einem Studiengang, der nicht zulassungsbeschränkt ist, oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Studiengang ein **Probestudium** (mind. 4 Semester) aufnehmen.

Ergebnis: Das **Probestudium** und das **Studium**, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, sind **nicht** auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit **fachlich** entsprechenden Studiengang **beschränkt**.

Beratungsgespräch

Bewerber zu 1. und 2. nehmen in der Regel an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teil. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt.

Die Hochschule bietet allen Bewerbern, die keine Zugangsprüfung ablegen, einen Test an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

Die Hochschule kann besondere Angebote zum Ausgleich des fehlenden fachlichen oder methodischen Vorwissens bereitstellen.

Rechtsgrundlagen

Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006, Artikel 1: Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG): § 49

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=1460&vd_back=N

Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=12048&vd_back=N

Bildungsurlaub

- Für Bildungsmaßnahmen, die nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz anerkannt wurden.
- Voraussetzung: mind. 6 Monate andauerndes Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnis.
- Es besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung an max. 5 Arbeitstagen in einem Kalenderjahr. Der Anspruch von zwei Jahren kann zusammengefasst werden.
- Der Arbeitgeber ist mind. sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu informieren.
- Wenn betriebliche Belange dagegen sprechen, kann der Antrag durch den Arbeitgeber abgelehnt werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung (Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz) vom 06. 11. 1984). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. 12. 2009 (GV.NRW.2009 S. 752).

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Weiterbildung/Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.pdf>

Rheinland-Pfalz

Voraussetzungen

1. Personen, die

- eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (mind. 2,5) abgeschlossen und
- danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben (zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Personen kann mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums darauf verzichtet werden),

erhalten damit die

- unmittelbare **Hochschulzugangsberechtigung** für das Studium an Fachhochschulen und
- die unmittelbare **fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung** für das Studium an Universitäten.

Der **beruflichen Tätigkeit** stehen insbesondere **gleich**

- die selbstständige Führung eines Haushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person,
- eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer,
- ein Jugendfreiwilligendienst und
- ein einjähriges, der Ausbildung entsprechendes gelenktes Praktikum, das im Anschluss an die Ausbildung abzuleisten ist.

2. Personen, die

- eine berufliche Weiterqualifikation durch eine **Meisterprüfung** abgeschlossen haben, erhalten damit die
unmittelbare **Hochschulzugangsberechtigung** für das Studium an Fachhochschulen und an Universitäten.

Einer **Meisterprüfung vergleichbar** ist:

- ein Fortbildungsabschluss, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht,
- eine vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes,
- der Abschluss einer Fachschule,
- ein Abschluss auf der Grundlage landesrechtlicher Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, oder
- ein sonstiger Fortbildungsabschluss, der nach einem Lehrgang mit einem Umfang von mindestens 400 Unterrichtsstunden abgelegt werden kann und als Voraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert.

Beratung

Die Hochschule führt nach einer schriftlichen Information eine umfassende, in der Regel mündliche Beratung durch; die Beratung soll die Anforderungen des Studiums des gewählten Studienganges deutlich machen, dazu die Vorbildung und die Beweggründe für die Wahl des Studienganges in Bezug setzen und auf die beruflichen Zielvorstellungen der beruflich qualifizierten Person eingehen. Die Hochschule stellt über die Beratung eine Bescheinigung aus, die bei der Einschreibung vorliegen muss.

Rechtsgrundlage

Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 (GVBl 2010, S. 541):

<http://www.uni-koblenz-landau.de/studium/bewerbung/medien-bewerbung/landesverordnung-beruflich-qualifizierte.pdf/view>

Bildungsfreistellung

- Für Bildungsmaßnahmen, die nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannt wurden.
- Voraussetzung: mind. sechs Monate andauerndes Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnis.
- Es besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung an max. 10 Arbeitstagen in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren.
- Der Anspruch besteht nicht, wenn der Arbeitgeber i. d. R. weniger als 5 Arbeitnehmer beschäftigt.
- Für Auszubildende gilt ein Anspruch auf Bildungsveranstaltungen der gesellschaftlichen Bildung und zwar max. drei Tage während der gesamten Ausbildungszeit.
- Der Arbeitgeber ist sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu informieren.

Rechtsgrundlage

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz – BFG) vom 30. März 1993

http://www.mbwjk.rlp.de/fileadmin/Dateien/Downloads/Bildung/Text_BFG_neu.pdf

Saarland

Voraussetzungen

Die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird auch nachgewiesen durch ein **Zeugnis der Meisterprüfung** oder einer **als gleichwertig anerkannten Vorbildung**.

Zugang zu Hochschulzugangsprüfung/Probestudium

Personen, die eine besondere Qualifikation durch berufliche Ausbildung und Berufstätigkeit erworben und vertieft haben, können eine fachgebundene Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes erhalten. Die beruflich qualifizierten Personen können zwischen Hochschulzugangsprüfung und Aufnahme eines Probestudiums wählen.

Zur Hochschulzugangsprüfung oder zur Aufnahme eines Probestudiums werden Bewerber zugelassen, die

1. eine Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten mindestens zweijährigem Ausbildungsberuf erfolgreich abgelegt haben,
2. mindestens drei Jahre (ggfls. 2 Jahre) in dem erlernten oder einem verwandten Beruf hauptberuflich tätig waren (Die selbstständige hauptberufliche Führung eines Haushalts mit der Verantwortung für die Erziehung mindestens eines Kindes oder für die Pflege mindestens einer pflegebedürftigen Person kann für erzieherische und sozialpflegerische Berufe in vollem Umfang, im Übrigen im Umfang von bis zu einem Jahr als hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden. Die berufliche Ausbildung sowie die berufliche oder die dieser gleichgestellte Tätigkeit müssen hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für ein Studium des gewählten Studiengangs erforderlich sind.) und
3. die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch nachweisen.

Verfahren

Über die Studienberechtigung entscheidet die Fachhochschule. Sie bildet zur Abnahme der Hochschulzugangsprüfung und zur Entscheidung über die Zulassung zum Probestudium eine Kommission. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

Die **Hochschulzugangsprüfung** besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

Dem **Probestudium** muss eine umfassende **Beratung** durch die Fachhochschule vorausgehen. Das Probestudium dauert mindestens zwei und höchstens vier Semester. Die Bewerberin/Der Bewerber beantragt frühestens nach zwei Semestern Probestudium die Eignungsfeststellung bei der Hochschule. An die Stelle der Eignungsfeststellung kann auch eine Zwischenprüfung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 treten.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406): § 65

http://sl.juris.de/sl/FHSchulG_SL_1999_rahmen.htm

Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 03. Juni 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. I, S. 28):

http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BerufsQualV_SL_2004.htm

Bildungsfreistellung

Für Bildungsmaßnahmen, die nach dem Saarländischen Weiterbildungsgesetz anerkannt wurden.

- Voraussetzung: mind. 12 Monate andauerndes Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnis.
- Es besteht Anspruch auf entgeltliche Freistellung für Bildungszwecke für die Hälfte der Dauer der anerkannten Bildungsveranstaltung, höchstens drei Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Die Gewährung ist davon abhängig, dass der Arbeitnehmer im gleichen Umfang arbeitsfreie Zeit für Bildungszwecke verwendet.
- Ausnahme: Der Anspruch auf entgeltliche Freistellung für höchstens fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres gilt für Frauen und Männer in den unmittelbar nach der Elternzeit folgenden zwei Kalenderjahren.
- Sollte die Weiterbildung besonderen betrieblichen Erfordernissen entsprechen oder darauf gerichtet sein, einen Schulabschluss nachzuholen, kann ebenfalls ein Anspruch von fünf Arbeitstagen pro Kalenderjahr entstehen.
- Der Anspruch kann über den Zeitraum von zwei Jahren „angespart“ werden.
- In Arbeitsstätten mit bis zu 50 bzw. bis zu 100 Beschäftigten kann eine Freistellung bei bestimmten Bedingungen abgelehnt werden.
- Die Freistellung ist unter Angabe des Termins der Weiterbildungsveranstaltung spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber oder beim Dienstherrn zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Weiterbildungsveranstaltung mitzuteilen.

Rechtsgrundlage

Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1704) vom 10. Februar 2010:

http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BiFreistG_SL_2010.htm#BiFreistG_SL_2010_rahmen

Sachsen

Voraussetzung für ein Studium

Die für den Zugang zu einem Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird auch nachgewiesen (vgl. § 17, SächsHSG) durch

- die **Meisterprüfung**.
- Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation kann auch durch eine **andere Vorbildung** nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule **als gleichwertig anerkannt** wird.

Voraussetzung für die Zugangsprüfung

Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung können die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in einem bestimmten Studiengang durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer

- eine Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Verfahren zur Zugangsprüfung

Die Anforderungen an die Zugangsprüfung sind so zu gestalten, dass deren Bestehen die grundsätzliche Befähigung des Bewerbers nachweist, das Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regel Studienzeit erfolgreich abzuschließen.

Die Einzelheiten zur Zugangsprüfung regeln die Hochschulen durch Ordnung.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568): § 17

<http://www.bundesrecht24.de/cgi-bin/lexsoft/bundesrecht24.cgi?chosenIndex=0708&source=link&highlighting=off&xid=3486996,1>

Bildungsfreistellung

Keine Regelungen.

Sachsen-Anhalt

Voraussetzungen

- Eine vom Ministerium anerkannte Hochschulzugangsberechtigung vergleichbare andere Vorbildung
oder
- besonders befähigte Berufstätige, die aufgrund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium in Frage kommen.

Verfahren

Besonders befähigte Berufstätige, die aufgrund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium in Frage kommen, aber keine Hochschulreife besitzen, können die für das Studium einer bestimmten Fachrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein erfolgreiches Ablegen einer **Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung** nachweisen. Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung, die der Genehmigung durch das Ministerium bedarf.

Rechtsgrundlage

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010: § 27 (2), (4)

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/jsessionid=4C6157D6FB47521947B76DB54AC95079.jp45?quelle=jlink&query=HSchulG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-HSchulGST2010pP27>

Bildungsfreistellung

- Für Bildungsmaßnahmen, die nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannt wurden.
- Voraussetzung: mind. sechs Monate andauerndes Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnis.
- Es besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung an max. fünf Arbeitstagen in einem Kalenderjahr. Der Anspruch zweier Jahre kann zusammengefasst werden.
- Der Arbeitgeber ist sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu informieren.

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998:

<http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/ge-bildfreistellung.pdf>

Schleswig-Holstein

Voraussetzung zum Studium

Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung besitzen, sofern die zu den Fortbildungsabschlüssen führenden Lehrgänge jeweils mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen, eine **allgemeine Hochschulzugangsberechtigung** (vgl. § 39 (2) HSG):

1. Meister im Handwerk ,
2. Inhaber von Fortbildungsabschlüssen,
3. Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes,
4. Inhaber von Fortbildungsabschlüssen von Fachschulen,
5. Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

Hochschuleignungsprüfung

(Diese Verordnung regelt den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 3 HSG.)

Zulassungsvoraussetzungen für die Hochschuleignungsprüfung sind:

- ein Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und
- eine mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte dreijährige Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich, die durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Hochschuleignungsprüfung ist schriftlich bei der Hochschule zu stellen, an der das Studium aufgenommen werden soll. Im Antrag ist anzugeben, für welchen Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll.

Die **Hochschuleignungsprüfung** ist eine mündliche Einzelprüfung.

Sie besteht aus einem allgemeinen und einem fachlichen Abschnitt und dauert eine Zeitstunde.

Die besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers sind zu berücksichtigen.

Dem **allgemeinen Teil** werden gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Themen zugrunde gelegt – dazu gehören auch Fähigkeiten und Kenntnisse in der Mathematik, in einer Naturwissenschaft und in einer Fremdsprache.

Gegenstand des **fachlichen Prüfungsteils** sind wesentliche Voraussetzungen des angestrebten Studiengangs oder der angestrebten Studiengänge.

Mit einer erfolgreich bestanden Hochschuleignungsprüfung wird eine **fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung** erworben. Die Prüfung bezieht sich auf einen Studiengang oder fachlich verwandte Studiengänge.

Voraussetzungen für ein Probestudium (HSG, § 39 (4))

Hochschulen können Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung (vgl. StuQuaVO, § 3), die

- eine qualifiziert abgeschlossene Berufsausbildung (mind. 3,0) haben und
- eine fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen können

für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt längstens für vier Semester, für einen Studiengang einschreiben (**Probestudium**). Danach entscheidet die Hochschule über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert am 04. 02. 2011: § 39

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>

Landesverordnung über die Hochschuleignungsprüfung zum Erwerb einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Bewerber (Hochschuleignungsprüfungsverordnung – HEigPrüfVO) vom 13. Februar 2012:

http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/t3t/page/bsshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=16&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulEignPrVSH2012rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1

Bildungsfreistellung

Für Bildungsmaßnahmen, die nach dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz anerkannt wurden.

Voraussetzung: mind. sechs Monate andauerndes Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnis.

Es besteht ein Anspruch auf bezahlte Freistellung an max. fünf Arbeitstagen in einem Kalenderjahr. Der Anspruch zweier Jahre kann zusammengefasst werden (Verblockung bis 31. 12. des laufenden Jahres bei Arbeitgeber anmelden).

Der Arbeitgeber ist sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu informieren.

Rechtsgrundlage

Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 6. März 2012 (GVOBl. 2012, S. 282)

http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/AusWeiterbildung/Weiterbildung/download/WBG__blob=publicationFile.pdf

Thüringen

Voraussetzung zum Studium

Zum Studium berechtigt auch

- das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 63 (s. u.),
- das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
- der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
- der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
- der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium das Nähere über die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer beruflichen Fortbildung mit einer Meisterprüfung und legt fest, welche Fortbildungen der Meisterprüfung gleichwertig sind. Ferner kann es in einer Rechtsverordnung sonstige Fortbildungen der Meisterprüfung gleichstellen

Voraussetzungen zur Eingangsprüfung (§ 63, ThürHG)

Qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die

- über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und
- mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren,

berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung.

Verfahren

Das Nähere über die Eingangsprüfung regelt jede Hochschule für ihre Studiengänge im Rahmen ihrer Satzungen.

Rechtsgrundlage

Thüringer Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Artikel 1 Thüringer Hochschulgesetz - ThürHG -) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. 12. 2011 (GVBl. S. 531, 538): § 60, 63

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>

Bildungsfreistellung

Keine Regelungen.

Anhang 2

Länderspezifische Regelungen für die Zulassung zu einem Masterstudium

Baden-Württemberg

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschulen legen durch Satzung weitere Voraussetzungen fest, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen.

Rechtsgrundlage

Landeshochschulgesetz – LHG (Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch DLR-Gesetz BW vom 17. 12. 2009: § 29 (2)

http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/gesetze/2_Hochschul_Gesetzblatt010105.pdf

Bayern

Zulassungsvoraussetzungen (BayHSchG Art. 43(5))

1. Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.
2. Die Hochschulen legen durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen fest, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung.
3. In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlage

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. 07. 2012: § 43 (5)

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm!showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGBY2006rahmen&doc.part=X>

Berlin

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudium voraus, bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung i. d. R. nicht unter einem Jahr. Die Hochschulen bestimmen weitere Zugangsvoraussetzungen. (BerlHG § 10 (5) und (5a))

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 24. Juli 2011 (GVBl. S. 378): § 10

<http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fges%2fBlHG%2fcont%2fBlHG.P10.htm>

Brandenburg

Zulassungsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus legen die Hochschulen in den Satzungen weitere besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studienaufnahme fest. Für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich. Masterstudiengänge stehen den Bachelorabsolventen aller Hochschultypen offen.

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2008: § 8 (6)

<http://www.mwfk.brandenburg.de/media/lbm1.a.1494.de/Hochschulgesetz2008.pdf>

Bremen

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu einem nicht weiterbildenden Masterstudiengang setzt ein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium voraus. Die Hochschulen bestimmen weitere Zugangsvoraussetzungen. (BremHG § 33 (6))

Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen und weiterbildenden Zertifikatsstudienangeboten setzt eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder entsprechende einschlägige Tätigkeiten voraus, in der Bewerber ohne eine HZB oder ohne abgeschlossenes Hochschulstudium die für eine Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben. (BremHG § 33 (8))

Rechtsgrundlage

Bremisches Hochschulgesetz vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339-221-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375): § 33 (6), (8)

<http://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/Bremisches%20Hochschulgesetz.pdf>

Hamburg

Zulassungsvoraussetzungen

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem grundständigen Studiengang und in weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlicher Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- Außerdem ist zum Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist.

Die Hochschulen regeln weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs durch Satzung.

Rechtsgrundlage

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. 07. 2001 (GVBl. I Hamburg 2001, 26, S. 171 ff.), zul. geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2010 (GVBl. I Hamburg 2010,42, S. 605): § 39

http://www.jura.uni-hamburg.de/public/rechtsgrundlagen/HmbHG_2010-11-16.pdf

Hessen

Mögliche Zulassungsvoraussetzung

Zu weiterbildenden Masterstudiengängen können auch Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen.

Die Bewerber müssen im Rahmen einer **Eignungsprüfung** einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.

(§ 16 (2) Hess. Hochschulgesetz, § 54 bleibt unberührt)

Rechtsgrundlage

Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009: §§ 16, 54

<http://www.uni-marburg.de/administration/recht/gesetz/HHG-14122009.pdf>

Mecklenburg-Vorpommern

Zulassungsvoraussetzungen

Weiterbildende Studien stehen

- Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und
- solchen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen, soweit dies erforderlich ist, durch Satzung.

Wird das Weiterbildungsstudium mit einer Prüfung beendet, so wird grundsätzlich ein Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsstudiums angeboten.

Soll ein akademischer Grad vergeben werden, so ist eine Prüfungsordnung als Satzung zu erlassen.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211): § 31 (2)

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGMV2011rahmen>

Niedersachsen

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen setzt einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss und eine besondere Eignung voraus.

Rechtsgrundlage

Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 591): § 18 (8)

<http://www.schule.de/22210/nhg.htm>

Nordrhein-Westfalen

Zulassungsvoraussetzungen

Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18. 12. 2012 (GV. NRW. S. 672): § 49 (7) HG

<http://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fges%2fNWHG%2fcont%2fNWHG.htm>

Rheinland-Pfalz

Zulassungsvoraussetzungen

Am weiterbildenden Studium und an sonstigen Weiterbildungsangeboten kann teilnehmen, wer

- ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder
- die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Für das weiterbildende Studium ist dies insbesondere der Fall, wenn nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.

Eignungsprüfungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

Rechtsgrundlage

Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455): § 35

http://www.mbwwk.rlp.de/no_cache/service/rechtsvorschriften/?cid=98693&did=97378&sechash=9f9fded7

Saarland

Zulassungsvoraussetzungen

Masterstudiengänge sollen einen vorausgegangenen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder fachübergreifend erweitern. Als Weiterbildungsstudiengang setzt der Masterstudiengang eine Phase der Berufspraxis und ein Lehrangebot voraus, das die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt.

Ein Masterabschluss kann nur erworben werden, wenn bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorliegt.

Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Der Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen setzt den Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss voraus und ist insbesondere von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig zu machen.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) vom 23. 06. 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. 10. 2010 (Amtsbl. I S. 1406): § 48a (3), § 59, § 65 (5)

http://sl.juris.de/sl/FHSchulG_SL_1999_rahmen.htm

Sachsen

Zulassungsvoraussetzungen

Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachzuweisen. Das gilt nicht für Masterstudiengänge an Kunsthochschulen, die nicht dem Erwerb eines wissenschaftlichen Abschlusses dienen, sofern die erforderliche Qualifikation auf andere Weise nachgewiesen wird. Die Hochschule kann in der Studienordnung fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568): § 17 (10)

<http://www.bundesrecht24.de/cgi-bin/lexsoft/bundesrecht24.cgi?chosenIndex=0708&source=link&highlighting=off&xid=3486996,1>

Sachsen-Anhalt

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung in einem Masterstudiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges. Darüber hinausgehende Zulassungsvoraussetzungen, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, sind in den Prüfungsordnungen zu regeln.

Für den Zugang zu weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann anstelle eines Abschlusses nach Satz 1 auch eine Eingangsprüfung treten. Die Hochschule regelt in einer Ordnung die Eingangsprüfung, die insbesondere die Zugangsvoraussetzungen näher bestimmt.

Rechtsgrundlage:

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010: § 27 (7), (8)

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/jsessionid=4C6157D6FB47521947B76DB54AC95079.jp45?quelle=jlink&query=HSchulG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-HSchulGST2010pP27>

Schleswig-Holstein

Zulassungsvoraussetzungen

Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus (s. § 49 (4) HSG).

Für den Zugang zu einem Masterstudiengang sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen.

Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr.

In Ausnahmefällen kann für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine **Eingangsprüfung** treten (vgl. § 58 (2) HSG).

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert am 04. 02. 2011: §§ 49, 58

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>

Thüringen

Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zu einem Masterstudiengang richtet sich nach § 60 Abs. 1 Nr. 4 sowie weiteren in den Studien- oder Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen, insbesondere überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen im ersten Hochschulstudium oder bestimmten Berufserfahrungen. Als weiterbildender Studiengang setzt ein Masterstudiengang eine Phase der Berufspraxis und ein Lehrangebot voraus, das berufliche Erfahrungen berücksichtigt (vgl. § 44 (3) ThürHG).

Zum Studium berechtigt in postgradualen Studiengängen, in konsekutiven Masterstudiengängen oder in Weiterbildungsstudiengängen ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie (vgl. § 60 (1) 4. ThürHG).

Rechtsgrundlage

Thüringer Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Artikel 1 Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG –) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. 12. 2011 (GVBl. S. 601): § 40, 60

http://www.hfm-weimar.de/v1/hochschule/leitung_verwaltung/thuerhg.pdf

Literaturverzeichnis

Deutsche Forschungsgemeinschaft (1998): Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Wiley-VCH Verlag, Weinheim.

Download unter:

http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf

(Zugriff: 11. 04. 2013).

DGWF (2005): Praktische Regeln für die gute Fernlehre – der Arbeitsgemeinschaft Fernstudium in der DGWF und des Forum DistancE Learning. Leitfaden zur Qualitätseinschätzung im Fernstudium und zur Akkreditierung von Lehrangeboten im Fernstudium ergänzt durch das Kompendium zu den Praktischen Regeln vom 10. Juni 2005.

Download unter:

http://www.qm-online-forum.de/sub2/download/material/Praktische_Regeln_fuer_gute_Fernlehre.pdf

(Zugriff: 11. 04. 2013)

Eco, Umberto (2010): Wie man eine wissenschaftliche Abschlußarbeit schreibt. Doktor-, Diplom- und Magisterarbeit in den Geistes- und Sozialwissenschaften. 13. unv. Aufl., Uni-Taschenbücher Verlag.

Ehmann, Christoph (1982): Fernstudium in Deutschland, Köln.

Grell, J./Grell, M. (2010): Das Rezept des informierenden Unterrichtseinstiegs (S. 134 – 171). In: J. Grell/M. Grell (Hrsg.), Unterrichtsrezepte. 12., neu ausgestattete Aufl., Beltz-Verlag.

Hagmüller, Peter (1994): Methoden und Techniken des Lernens. Cornelsen Verlag

Harris, Robert (2010): Evaluating Internet Research Sources.

<http://www.virtualsalt.com/evalu8it.htm>

(Zugriff: 11. 04. 2013).

Hartmann, Heinz/Hartmann, Marianne (1982): Vom Elend der Experten: Zwischen Akademisierung und Deprofessionalisierung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 34, 1982, S. 193 – 223.

Kugemann, Walter F./Gasch, Bernd (2004): Lerntechniken für Erwachsene. 19. Aufl., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Tb.

Manschwetius, Uwe (2008): Selbstmanagement. Studienbrief 2-080-1211, 2. Aufl., Service-Agentur des HDL, Brandenburg.

Nickel, Sigrun/Duong, Sindy (2012): Studieren ohne Abitur: Monitoring der Entwicklungen in Bund, Ländern und Hochschulen (Arbeitspapier Nr. 157, Juli 2012, CHE, Gütersloh.

Download unter: http://www.che.de/downloads/CHE_AP157_Studieren_ohne_Abitur_2012.pdf
(Zugriff: 11. 04. 2013)

Nickel, S. (2013): Boom beim Studieren ohne Abitur – Analysen und Hintergründe. Tagung von CHE und Stifterverband, Essen, 21. 01. 2013.

Peters, Otto (1997): Die Didaktik des Fernstudiums – Erfahrungen und Diskussionsstand in nationaler und internationaler Sicht. Luchterhand Verlag.

Peterßen, Wilhelm H. (1994): Wissenschaftliches Arbeiten: nicht leicht, aber erlernbar. 4. Auflage, München, Ehrenwirth.

Peterßen, Wilhelm H. (1999): Wissenschaftliche(s) Arbeiten: Eine Einführung für Schule und Studium. Manuskriptgestaltung, Regeln und Technik der Literaturrecherche, Recherche im Internet, wissenschaftliches Arbeiten am Computer. 6. überarbeitete und erweiterte Auflage, Oldenbourg Schulbuchverlag.

Prognos (2005): Work-Life-Balance – Motor für wirtschaftliches Wachstum und gesellschaftliche Stabilität (Management Summary). Prognos AG.

Download unter:
<http://www.prognos.com/fileadmin/pdf/publikationsdatenbank/work-life-balance-management-summary.pdf>
(Zugriff: 11. 04. 2013).

Seiwert, Lothar J. (2001): Life-Leadership: Sinnvolles Selbstmanagement für ein Leben in Balance. Campus Verlag.

Stangl, Werner/Stangl, Benjamin (2004): Der HALB-Test.

<http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/TEST/HALB/>
(Zugriff: 11. 04. 2013).

von Werder, Lutz (1993): Lehrbuch des wissenschaftlichen Schreibens: Ein Übungsbuch für die Praxis. Schibri-Verlag.

Sachwortverzeichnis

A

Akkreditierung 11, 28
Akkreditierungsagenturen 11
Akkreditierungsrat 11
amerikanische Zitierweise 39
Arbeitgeber 25
Aufstiegsstipendium 27
Autodidakt 17

B

Bachelor 10, 16
Bachelorgrade 13
betreutes Selbststudium 17
Betreuungskonzepte im Fernstudium 19
Bildungsurlaub 25
Blended Learning 17
Bologna-Prozess 9, 12, 13, 16

C

CBT 17
Credit-Points 14, 15, 17

D

Daten 42
Diplom 12
diploma supplement 13, 14
Dual mode-Einrichtung 7

E

ECTS 16
E-Learning 31

F

Fachaufsatz 47
Fernlehre 6
Fernstudium 5, 6, 8, 11, 16, 20, 50
Fördermöglichkeiten 27
Fremdwörter 42
Fußnoten 37, 39

H

HDL-Studienbrief-Shop 19
Hochschulzugangsberechtigung (HZB) 22, 58
höherer Dienst 8

I

Information 42
inhaltlich-fachliche Betreuung 19

K

KMK 15
Kolloquien 49
Kompetenzen 16
konsekutiv 14
Kurzfragen 48
Kurzreferate 49

L

Lebenslanges Lernen – LLL 8
Lern- oder Prüfungsspirale 46
Lernplattform 17, 18
Lerntechniken 32, 35
Lerntyp 34, 54
 akustischer 34, 54
 bildlicher 34, 54
 handelnder 34, 54
 lesender 34, 54

M

Master 9, 10, 13, 14, 16
Mastergrade 14
Module 15
Moodle 18
Motivation 23, 53
 extrinsische 23, 53
 intrinsische 23, 53
Motivationstest 24
Multiple-Choice-Verfahren 48

N

nicht-konsekutiver Studiengang 14, 27

O

Objektivität 37
Online-Datenbanken 44
Online-Quelle 43
Online-Studium 19
organisatorisch-studienmotivierende
 Betreuung 20
outcome-orientierter Ansatz 15

P

Plagiat 40
postgradual 14
Präsenzphasen 20
Präsenzveranstaltungen 19
Praxisphasen 16
Promotion 13
Prüfung 16
Prüfungsleistungen 16

R

Reliabilität 37

S

selbstinstruierende Print-Studienmaterialien 18
Selbstlernprozess 18
Selbstmanagement 28
Selbststudium 17
Selbststudium beim Online-Studium 19
Semesterbeitrag 27
Single mode- Einrichtung 7
Social Software 18, 31
Stipendium 27
Studienabbrecher 8
Studienbriefe 18
Studiengebühren 27
Studienmaterialbezugsentgelt 27
Systemakkreditierung 11

T

Teilzeitmodell 16

V

Validität 37
Voraussetzungen für ein Fernstudium 20
Vorleistungen 8

W

WBT 17
Web 2.0 18, 31
Weblogs 31
Wertigkeit der BA- und MA-Abschlüsse 15
Wissen 42
wissenschaftliche Abschlussarbeit 38
wissenschaftliches Arbeiten 35, 36, 38, 42
Work-Life-Balance 29
Workload 15, 16

Z

Zeit-Balance-Modell 29
Zeitmanagement 28
Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) 28
Zertifikat 11
Zitate aus dem Internet 40
Zitieren 38
Zulassungsvoraussetzungen 22